

FAQ zu Datensammlung und Datenvalidierung, ESF 2014-2020 – Mai 2015

Inhalt

➤ <i>Definitionen</i>	3
➤ Definitionen von gemeinsamen Indikatoren und Indikatoren der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen	3
➤ Nationale Definitionen.....	3
➤ Definition von “Vorhaben”	4
➤ <i>Teilnehmer</i>	5
➤ Datensammlung und – übermittlung über Teilnehmer.....	5
➤ Output-Indikatoren.....	9
➤ Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse	11
➤ Indikatoren für längerfristige Ergebnisse	13
➤ Sammlung sensibler personenbezogener Daten	14
➤ Abbrüche und Wiedereinstiege	16
➤ Mehrfache Ergebnis-Indikatoren pro Teilnehmer	17
➤ <i>Einrichtungen und Projekte</i>	18
➤ Sammlung und Übermittlung von Daten für Einrichtungen	18
➤ Geförderte Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU).....	19
➤ <i>Programmspezifische Indikatoren</i>	23
➤ Übermittlung programmspezifischer Indikatoren	23
➤ <i>Übermittlungspflichten</i>	23
➤ Übermittlungspflicht für alle gemeinsamen Indikatoren.....	23
➤ Vollständig und teilweise durchgeführte Vorhaben	25
➤ Vollständigkeitsanforderung.....	26
➤ Gesamtsumme der Teilnehmer.....	26
➤ <i>Repräsentative Auswahlen</i>	26
➤ Treffen einer repräsentativen Auswahl	26
➤ Sammlung und Übermittlung von Daten	27
➤ <i>Ausgangswerte und Zielvorgaben</i>	28
➤ Festlegung von Zielvorgaben	28
➤ Nutzung von Output-Indikatoren als Basis für Zielvorgaben für Ergebnis-Indikatoren	30
➤ <i>Beschäftigungsinitiative für junge Menschen</i>	32
➤ Übermittlung von Indikatoren für Interventionen der Beschäftigungs-initiative für junge Menschen.....	32
➤ Intervention vs. Vorhaben	35
➤ Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und Jugendgarantie.....	36
➤ <i>Vorhaben mit besonderem Fokus</i>	37
➤ Innovation	37
➤ Ländliche Gebiete	37
➤ Institutionelle/administrative Reformen	38
➤ Technische Hilfe	38

- *Datenverwaltung*..... 39
 - Speicherung von Mikrodaten 39
 - Datentransfer 41

➤ Definitionen

➤ Definitionen von gemeinsamen Indikatoren und Indikatoren der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

F: Wo sind die Definitionen für alle gemeinsamen Indikatoren und die Indikatoren der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zu finden?

A: Die gemeinsamen und Ergebnis-Indikatoren für ESF-Investitionen und die Ergebnis-Indikatoren für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen sind in Anhang I bzw. Anhang II der ESF-Verordnung (1304/2013) aufgeführt. Definitionen für diese Indikatoren werden darüber hinaus in den Anhängen C1 und C2 des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung gegeben.

F: Gibt es eine gemeinsame Definition von kooperativen Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft oder können nationale Definitionen genutzt werden?

A: Die Definition des Indikators zu „Zahl der geförderten kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen KMU (einschließlich kooperativer Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft)“ beinhaltet eine allgemeine Definition eines Unternehmens: „Als Unternehmen gilt jede Organisation, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht ungeachtet ihrer rechtlichen Form.“ Der gemeinsame Indikator umfasst daher alle KMU, die ungeachtet ihrer rechtlichen Form von direkter Förderung profitieren; eine Aufschlüsselung ist nicht erforderlich. Wenn ein Mitgliedstaat einen programmspezifischen Indikator einführen möchte, der Unternehmen nach bestimmten rechtlichen Formen wie z.B. Genossenschaften voneinander unterscheidet, sollte eine Definition genutzt werden, die auf der maßgeblichen nationalen Rechtsprechung basiert.

➤ Nationale Definitionen

F: Können nationale Definitionen, die sich von den Definitionen des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung unterscheiden, für gemeinsame Indikatoren genutzt werden?

A: Im Bezug auf gemeinsame Indikatoren können nationale Definitionen nur für die folgenden vier Output-Indikatoren genutzt werden:

- Migranten, Teilnehmer ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten (u.a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma),
- Teilnehmer mit Behinderungen,
- Obdachlose oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt Betroffene,
- sonstige Benachteiligte.

Für alle anderen Indikatoren müssen die Definitionen des Anhangs C1 des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung angewendet werden.

F: Können nationale Definitionen für den gemeinsamen Output-Indikator zu ländlichen Gebieten angewendet werden?

A: Nein. Die gemeinsamen Definitionen sind vorhanden, um die Konsistenz der von allen Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten zu gewährleisten. Daher sollte die DEGURBA (Verstädterungsgrad)-Klassifizierung für den Indikator für Teilnehmer „aus ländlichen Gebieten“ genutzt werden.

Das Begleit-System muss Informationen zum Wohnort des Teilnehmers sammeln. Diese sollten dann den LAU2-Codes zugeordnet werden, die im von Eurostat veröffentlichten DEGURBA-Datensatz genutzt werden um festzustellen, ob der Teilnehmer in einem ländlichen Gebiet wohnt.

Die DEGURBA-Klassifizierung benennt drei Raum-Kategorien:

- (Code 1) dicht besiedeltes Gebiet (Städte/großstädtischer Raum)
- (Code 2) Gebiet mit mittlerer Besiedlungsdichte (Kleinstädte und Vorstädte oder kleiner städtischer Raum)
- (Code 3) dünn besiedeltes Gebiet (ländliche Gebiete).

Der gemeinsame Output-Indikator „aus ländlichen Gebieten“ sollte Teilnehmer erfassen, die in Gebieten leben, die im Eurostat DEGURBA-Datensatz als 3 – dünnbesiedelter Raum klassifiziert werden.

Informationen über die DEGURBA-Klassifizierung sind zu finden unter: http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/miscellaneous/index.cfm?TargetUrl=DSP_DEGURBA

➤ Definition von “Vorhaben”

F: Was ist die Definition von “Vorhaben”? Können Vorhaben von der Verwaltungsbehörde definiert werden?

A: Gemäß Artikel 2 (9) der gemeinsamen Bestimmungen (EU-Verordnung Nr. 1303/2013) ist ein Vorhaben definiert als *„ein Projekt, ein Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, ausgewählt von den Verwaltungsbehörden der betreffenden Programme oder unter ihrer Verantwortung, die zu den Zielen einer Priorität bzw. der zugehörigen Prioritäten beitragen; im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten besteht ein Vorhaben aus den im Rahmen eines Programms geleisteten Finanzbeiträgen an Finanzinstrumente und der daraus folgenden finanziellen Unterstützung durch diese Finanzinstrumente“*.

Mit anderen Worten, ein Vorhaben ist ein Projekt, Vertrag, Maßnahme oder eine Reihe von Projekten, deren Ziele durch ein oder mehrere spezifische operationelle Programme bestimmt sind und das durch ein oder mehrere operationelle Programme finanziell gefördert wird. Es ist zu beachten, dass ein Vorhaben aus einem/einer einzigen Projekt/Aktivität, einer Reihe von Projekten/Aktivitäten oder sogar Teil eines/einer fortdauernden Projekts/Aktivität bestehen kann.

In jedem Fall sollten für jeden Teilnehmer nur einmal Teilnahmeunterlagen pro Vorhaben ausgestellt werden und jeder Teilnehmer somit nur einmal pro Vorhaben gewertet werden ungeachtet der Anzahl seiner/ihrer Abbrüche und Wiedereinstiege in dasselbe Vorhaben. Eintritts- und Austrittsdatum von Teilnehmern (und Einrichtungen, wo zutreffend) werden auf der Ebene des Vorhabens bestimmt. Somit kann in jedem der obigen Fälle die Behandlung der Teilnahmeunterlagen im Fall von Austritt und Wiedereinstieg variieren.

Es ist zu beachten, dass es möglich ist, dass ein Projekt nach dem Ende des durch den ESF geförderten Vorhabens fort dauert. In diesem Fall muss, obwohl die Teilnehmer das Projekt nicht verlassen haben, ihre Teilnahme an dem Vorhaben als beendet betrachtet werden, und zwar zu dem Termin, an dem dieses endet (s. Beispiel 7 des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung – Praktische Hilfe).

F: Nach welchen Kriterien wird definiert, woraus ein Vorhaben besteht?

A: Vorhaben sollten derart definiert werden, dass sie zu den Zielen der operationellen Programme und insbesondere zu den spezifischen Zielen der Investitionspriorität (IP), in deren Rahmen das Vorhaben durchgeführt wird, beitragen. Daten zur Begleitung von Indikatoren sollten mit den spezifischen Zielen der Investitionspriorität übereinstimmen und das Erreichen von Resultaten erfassen können. Die Zielgruppen und die Art der Interventionen/Maßnahmen sollten bei der Festlegung der Vorhaben berücksichtigt werden. Wenn zu viele Projekte in einem einzigen Vorhaben verbunden sind, könnte es schwierig sein, die Veränderungen in der Situation des Teilnehmers als ein Ergebnis der Unterstützung zu erfassen. Wenn Vorhaben derart gestaltet sind, dass sie aus kleinen Projekten/Maßnahmen bestehen, könnte die Durchführung zu komplex und „Ergebnisse“ irrelevant werden.

Zusätzlich sollten der Verwaltungsaufwand und die Komplexität der Übermittlung berücksichtigt werden. Wenn die Gestaltung eines Vorhabens zu einer Vielzahl kleiner Vorhaben führt, wird der Verwaltungsaufwand für die Übermittlung bedeutend erhöht (s. nächster Abschnitt). Andererseits muss ein einzelnes Vorhaben, das aus vielen Projekten besteht, nur von einem Leistungsempfänger übermittelt werden. Dies könnte schlussendlich für den Prüfpfad zu komplex und schwierig aufzuschlüsseln sein.

➤ Teilnehmer

➤ Datensammlung und – übermittlung über Teilnehmer

F: Können Teilnehmer für Begleitdaten gewertet werden, wenn ihre Teilnahmeunterlagen unvollständig sind? Gibt es Empfehlungen, wie verfahren werden soll, wenn Teilnehmer die Herausgabe sensibler personenbezogener Daten ablehnen?

A: In Bezug auf den Anspruch nach Vollständigkeit gibt es für Begleit-Zwecke keine Flexibilität. Damit ein Teilnehmer gewertet werden kann, sollten die Informationen zu allen nicht-sensiblen persönlichen Variablen vollständig sein: Geschlecht, Arbeitsverhältnis, Alter, Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und Haushaltssituation. Die einzigen Variablen, die unvollständig sein können, sind die, die sich mit speziellen Kategorien persönlicher Daten (z.B. sensiblen Daten) befassen, die für Indikatoren benötigt werden, die in Anhang 1 der ESF Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1304/2013) mit ** gekennzeichnet sind (z.B. im Bezug auf Migranten, Teilnehmer mit ausländischem Hintergrund, Minderheiten, Behinderte und sonstige Benachteiligte). Wenn der Teilnehmer im Fall dieser Variablen eine Angabe verweigert, kann das Feld leer bleiben; die Verwaltungsbehörde sollte aber über dokumentierte Nachweise verfügen, dass der Versuch der Datenabfrage unternommen wurde (s. Abschnitt 5.6 in Anhang D des Leitfadens der Kommission).

F: Wie häufig sollten Indikatoren zu Teilnehmern gesammelt und übermittelt werden? Jährlich, bei Eintritt in das Projekt oder nach der Teilnahme an dem Projekt?

A: Für Output-Indikatoren sollten Informationen über persönliche Merkmale der Teilnehmer (Geschlecht, Alter, Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung, Haushaltssituation sowie Informationen über mögliche Benachteiligungen wie z.B. Behinderungen) nur einmal gesammelt werden und den Zustand am Zeitpunkt des Eintritts in ein Vorhaben (d.h. am ersten Tag, an dem Teilnehmer in ein durch den ESF gefördertes Vorhaben eintreten) wiedergeben. Gleichzeitig ist es erforderlich, Informationen über ihren aktuellen (d.h. bei

Eintritt in das Vorhaben) Arbeitsmarktstatus zu sammeln und für diejenigen, die nichterwerbstätig sind, zu erfassen, ob sie sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden. Diese Informationen können zu einem Zeitpunkt vor dem Beginn des Vorhabens (z.B. bei der Registrierung) erfasst werden, aber alle Variablen, die sich ändern könnten (z.B. Beschäftigungsverhältnis, Haushaltssituation) sollten zum Anfangstermin überprüft werden.

In der Folge sollten nur Veränderungen bezüglich der Arbeitsmarkt- und der Ausbildungssituation der Teilnehmer überprüft werden (z.B. ob sie eine Beschäftigung gefunden oder mit der Arbeitssuche begonnen haben, ob sie als Folge des Vorhabens Qualifikationen erlangt haben und ob sie sich in Aus- oder Weiterbildung befinden oder nicht). Für Vorhaben, die von der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen gefördert werden, ist es erforderlich festzuhalten, ob die Teilnehmer die Intervention (geplante Maßnahmen) vollendet haben oder nicht und ob sie ein Angebot erhalten haben. Diese Informationen müssen für jeden Teilnehmer beim Verlassen eines Vorhabens gesammelt werden (d.h. zum Austrittsdatum oder innerhalb von vier Wochen nach diesem Zeitpunkt).

Das oben genannte stellt zwei Sätze von Informationen dar, die für jeden Teilnehmer gesammelt werden müssen – einer beim Eintritt in ein Vorhaben und einer beim Verlassen. Die Teilnehmerzahlen in jeder Situation werden auf jährlicher Basis auf der Ebene von Investitions-Prioritäten zusammengesetzt, um die Indikatoren-Werte zu erhalten, die in jedem jährlichen Durchführungsbericht übermittelt werden sollen.

Zusätzlich muss während des Programmplanungszeitraums (im jährlichen Durchführungsbericht 2018, zur Einreichung 2019, und im Abschlussbericht, der 2025 eingereicht werden muss) für zufällig ausgewählte Teilnehmer zweimal eine weitere Reihe von Beobachtungen gesammelt und berichtet werden, die die Situation der Teilnehmer auf dem Arbeitsmarkt und ihre Bildungssituation sechs Monate nach Beendigung des Vorhabens beschreibt. Diese Informationen werden genutzt, um die gemeinsamen Indikatoren für längerfristige Ergebnisse zu bilden. Nur bei Vorhaben, die durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen gefördert werden, müssen Indikatoren für längerfristige Ergebnisse jährlich übermittelt werden, weshalb das jährliche Treffen einer Auswahl erforderlich ist.

Wo programmspezifische Indikatoren eingeführt werden, müssen sämtliche zusätzlich für diese Indikatoren benötigten Daten zum Eintritt (Output-Indikatoren) und zum Verlassen des Vorhabens (Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse) oder zu einem bestimmten Zeitpunkt nach der Teilnahme am Vorhaben (Indikatoren für längerfristige Ergebnisse) gesammelt werden.

F: Sollten Informationen, die für die Ziele des Vorhabens/des Programms unerheblich sind, für alle gemeinsamen (Output- und Ergebnis-) Indikatoren gesammelt werden (z.B. Arbeitsmarktsituation von Teilnehmern in Vorhaben für Beamte, die per Definition erwerbstätig sind)?

A: Ja. Die Übermittlung des kompletten Satzes der gemeinsamen Indikatoren, die in Anhang I der ESF-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1304/2013) verzeichnet sind, ist für alle integrierten Projekte erforderlich, die durch den ESF gefördert werden (s. auch Abschnitt 3.1 des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung). Die einzige Ausnahme besteht im Zusammenhang mit der Prioritätsachse Technische Hilfe.

Es müssen jedoch nicht alle Daten durch Befragung der Teilnehmer gesammelt werden. Wo möglich wird die Nutzung von bereits vorhandenen Verwaltungsdaten empfohlen, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Bei Vorhaben, die bestimmte Gruppen zum Ziel haben, bei denen klar ist, dass alle Teilnehmer bestimmte Eigenschaften teilen (z.B. erwerbstätig sind), können Teilnahmeunterlagen in der Begleitdatenbank ohne Rücksprache mit dem Teilnehmer vervollständigt werden (z.B. automatisch ausgefüllte Felder). Jede Handlung dieser Art sollte dokumentiert werden und begründet sein.

Felder, die irrelevante Daten erfassen, sollten mit „0“ ausgefüllt werden (s. die Definitionen in Anhang C und die „Referenzpopulation“ für jeden der Output-Indikatoren in Anhang B des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung). Zum Beispiel bezieht sich der Indikator für unmittelbare Ergebnisse zu Teilnehmern, die beim Verlassen des Vorhabens auf Arbeitssuche waren, nur auf Teilnehmer, die beim Eintritt nicht-erwerbstätig waren. Daten für diesen Indikator müssen nicht direkt von Teilnehmern, die beim Eintritt beschäftigt oder arbeitslos waren, erfragt werden und Felder, die diese Ergebnisse erfassen, können mit „0“ vervollständigt werden.

Es ist zu beachten, dass es nicht möglich ist, Werte für Indikatoren mit „nicht zutreffend“ zu übermitteln. Jeder Teilnehmer muss bei den nicht-sensiblen Indikatoren entweder mit 1 oder 0 gewertet werden (obwohl bei Indikatoren zu sensiblen personenbezogenen Daten die Möglichkeit besteht, „keine Angabe“ einzutragen).

Schließlich können Mitgliedstaaten, zusätzlich zu den vorgeschriebenen gemeinsamen Indikatoren, programmspezifische (Output- und Ergebnis-) Indikatoren erarbeiten, die eine effizientere Begleitung der spezifischen Programmziele erleichtern. Ein spezieller Leitfaden ist erhältlich, der sich mit Indikatoren zum Aufbau von Kapazitäten der öffentlichen Verwaltung befasst.

F: Sollten Personen, die von den sogenannten offenen Diensten profitieren (z.B. Veranstaltungen für die Allgemeinheit wie Messen, Informationstage, Telefon- oder Online-Dienste), als Teilnehmer gewertet werden?

A: Gemäß dem Leitfaden der Kommission für Begleitung und Bewertung (Abschnitt 3.1) gilt: *“Nur diejenigen Personen, die ermittelt werden und die nach ihren personenbezogenen Daten (d.h. Geschlecht, Arbeitsverhältnis, Alter, Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung, Haushaltssituation) befragt werden können, und für die spezifische Ausgaben getätigt werden, sollen als Teilnehmer gewertet werden.”*

Die Erfordernis der Vollständigkeit in Kombination mit der Erfordernis getätigter Ausgaben hat zur Folge, dass Personen, die Tage der offenen Tür besuchen oder nicht-personalisierte Onlinedienste nutzen, nicht als Teilnehmer gerechnet werden sollten. Daher sollte die Datensammlung auf gezielte Förderung beschränkt werden, die darauf ausgerichtet ist, ausgewählten, ermittelbaren Personen direkt zu nutzen (d.h. als Angebot an eine definierte Zielgruppe, ausgenommen Interventionen für die Allgemeinheit und Tage der offenen Tür).

Ergebnisse von Vorhaben, die hauptsächlich aus dieser Art Unternehmungen bestehen, können durch die Nutzung von programmspezifischen Indikatoren gemessen werden wie

beispielsweise: Zahl der Veranstaltungen, Zahl der Zugriffe auf Webseiten, registrierte Nutzer, Bewertungs-Fragebögen etc.

F: Wer sollte als Teilnehmer von Vorhaben gerechnet werden, die Schulungen für Lehrer/Berater anbieten, damit sie ihren Schülern bessere Dienste leisten können (z.B. Weiterbildungen und Arbeitstreffen für Lehrer/Berater, um in Schulen hochwertige Berufsberatung anzubieten)?

A: Teilnehmer müssen auf Basis von Zweck und Ziel des Vorhabens definiert werden. Output-Indikatoren sollten Personen umfassen, die direkt von der Förderung durch den ESF gemäß der entsprechenden Investitionspriorität profitieren. Daher könnten, je nach Ziel des Vorhabens, sowohl Schüler als auch Lehrer/Berater als Teilnehmer gerechnet werden; ob diese Möglichkeit besteht, kann jedoch nur von Fall zu Fall ermittelt werden.

In diesem Beispiel profitieren die Lehrer/Berater von der Weiterbildung, die ihnen hilft, ihre Dienstleistungen sowie die besonderen Fähigkeiten zu verbessern, die sie für ihre Arbeit mit den Schülern brauchen. Daher handelt es sich eindeutig um direkte Förderung und die Lehrer/Berater sollten in jedem Fall als Teilnehmer gerechnet werden.

Für die Schüler hängt die Situation von den Zielen ab:

- Fall 1: Ein Vorhaben bietet Weiterbildung für Berufsberater, um Berufsberatung in Schulen zu verbessern oder zu erweitern (oder überhaupt erst einzuführen). Der Dienst steht dann allen Schülern nach Bedarf offen. Hier geht es um den Aufbau von Kapazitäten, einzelne Schüler sind nicht das Ziel.
 - Berater sollten gewertet werden, Schüler nicht.
- Fall 2: Ein Vorhaben zielt darauf ab, den Übergang von der Schule in die Arbeitswelt von Schülern mit Migrationshintergrund zu verbessern, die in benachteiligten Gebieten leben. Berater erhalten Weiterbildung, um mit den besonderen Hindernissen umgehen zu können, mit denen diese Zielgruppe konfrontiert ist, und das Ziel ist, eine bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Anteil der betroffenen Schüler in dem Gebiet zu unterstützen; die Ausgaben werden entsprechend verteilt.
 - Sowohl Berater als auch Schüler sollten gewertet werden.

F: Wer sollte bei „multilateralen“ Veranstaltungen zu Arbeitsplanung und Organisation (z.B. Arbeitstreffen, Austausch von Erfahrungen, Seminare ohne spezielles Weiterbildungs- oder Beratungselement etc.) als Teilnehmer gewertet werden?

A: Output-Indikatoren sollten Personen umfassen, die, je nach Investitionspriorität, direkt von der ESF-Förderung profitieren. Von Veranstaltungen, die darauf abzielen, zum Funktionieren von Programmen beizutragen anstatt menschliche Fähigkeiten zu entwickeln, profitieren nicht Einzelpersonen direkt, sondern das Programm als Ganzes. Demnach werden die Ausgaben (die Kosten für das Treffen) nicht getätigt, um Personen zu fördern, sondern das Programm. Deswegen sollten die Personen, die die Veranstaltung besuchen, nicht als Teilnehmer gesehen werden.

F: Wie sollten Personen gewertet werden, die an mehr als einem Vorhaben teilnehmen?

A: Im Fall einer Teilnahme an mehreren Interventionen, die als direkte Förderung gesehen werden, ist es notwendig, sicherzustellen, dass Teilnehmer nur einmal pro Vorhaben

gewertet werden. Eine Person, die Förderung durch verschiedene Interventionen erhält, die durch dasselbe Vorhaben finanziert werden, sollten nur einmal gewertet werden (pro Indikator). Das Eintrittsdatum (welches der Bezugspunkt für die gemeinsamen Output-Indikatoren ist) ist das Datum, an dem die Person in die erste Intervention eintrat und das Austrittsdatum (welches der Bezugspunkt für die gemeinsamen Ergebnis-Indikatoren ist) ist das Datum, an dem die Person die letzte Intervention verließ. Wenn die Interventionen Teil verschiedener Vorhaben sind, sollte dieselbe Person bei jedem Vorhaben einzeln gerechnet werden (s. Abschnitt 4.1.3 in Anhang D des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung).

➤ **Output-Indikatoren**

F: Gibt es eine gemeinsame Verständigung darüber, welche Zielgruppen der Indikator „Sonstige Benachteiligte“ umfassen sollte, oder sind diese in Anlehnung an nationale Richtlinien definiert?

A: Die Gruppen, die der Indikator „Sonstige Benachteiligte“ umfassen soll, werden durch eine Kombination von gemeinsamen und nationalen Definitionen gebildet.

Zwei Gruppen sollten berücksichtigt werden:

- Personen mit Bildungsgrad ISCED Level 0 (d.h. Personen, die ISCED Level 1 (Grundbildung) nicht absolviert haben und die über das gewöhnliche Abschlussalter von ISCED Level 1 hinaus sind) sollten immer unter „Sonstige Benachteiligte“ gezählt werden;
- Es wird empfohlen, dass Personen, die obdachlos oder von Benachteiligungen auf dem Wohnungsmarkt betroffen sind, unter „Sonstige Benachteiligt“ gezählt werden (vorausgesetzt, dass die Daten für die Gesamtpopulation der Teilnehmer und für alle Jahre erfasst wurden).

Alle anderen Gruppen, die unter „Sonstige Benachteiligte“ zu zählen sind, sollten anhand nationaler Definitionen erfasst werden und können Gruppen wie ehemalige Straftäter oder Drogenabhängige miteinschließen. Personen, die in ländlichen Gebieten leben, können in einer Kategorie von „sonstige Benachteiligte“ erfasst werden, aber nur, wenn dies auf nationaler Ebene als Benachteiligung angesehen wird (und wenn die Daten für alle Teilnehmer und alle Jahre erfasst wurden). Zu diesem Zweck könnte die nationale Definition von benachteiligtem ländlichem Raum Einheiten verwenden, die von Einheiten in der DEGURBA-Klassifizierung, die für den gemeinsamen Indikator zu diesem Thema benötigt wird, abweichen.

Die Kategorien der Benachteiligung, die für den Indikator berücksichtigt wurden, sollten sich nicht mit Kategorien der Benachteiligung überschneiden, die von irgendeinem der gemeinsamen Output-Indikatoren umfasst werden, über die jährlich Bericht erstattet werden muss (d.h. alle gemeinsamen Output-Indikatoren mit Ausnahme derjenigen, die sich mit „obdachlos oder von Benachteiligung auf dem Wohnungsmarkt betroffen“ und „aus ländlichen Gebieten“ befassen und nur ein einziges Mal im Jahr 2017 gesammelt werden müssen). Personen, die mit Benachteiligungen bezüglich ihres Geschlechts, Erwerbsverhältnis, Alter oder Bildungsniveau von mindestens ISCED Level 1 konfrontiert sind, sollten daher nicht als „sonstige Benachteiligte“ gerechnet werden.

Es wird nachdrücklich empfohlen, für Projektträger oder jene Einrichtungen, die für die Sammlung der Primärdaten zuständig sind, eine Liste von Gruppen, die in dieser Kategorie enthalten sein sollen, als Teil eines Leitfadens für die Datensammlung zur Verfügung zu stellen.

F: Ist es notwendig, eine Aufgliederung der verschiedenen Gruppen zu übermitteln, die unter dem gemeinsamen Output-Indikator „Sonstige Benachteiligte“ versammelt sind?

A: Nein. Nur die aggregierten Zahlen für den Indikator (d.h. die Gesamtzahl aufgeschlüsselt nach Geschlecht und regionaler Kategorie) müssen im jährlichen Durchführungsbericht angegeben werden. Es wird jedoch empfohlen, Informationen im Begleit-System bereitzuhalten, mit denen die relevante Kategorie (oder Kategorien) der Benachteiligung identifiziert werden kann, die für jeden einzelnen Teilnehmer zutrifft, der als „anders Benachteiligt“ eingestuft wird. Dies würde tatsächlich unerlässlich sein in dem Fall, dass programmspezifische Indikatoren im Hinblick auf bestimmte Gruppen, an die sich die Maßnahme wendet, eingeführt werden.

F: Wie sollten Teilnehmer, die ISCED Level 1 nicht (zumindest nicht offiziell) vollendet haben, erfasst werden?

A: Teilnehmer, die Level 1 nicht erfolgreich abgeschlossen haben, sollten unterschiedlich behandelt werden je nach ihrem Alter im Verhältnis zum gewöhnlichen Abschlussalter für ISCED Level 1 (nach nationaler Definition, üblicherweise aber 10-12 Jahre):

- Jene, die unter dem üblichen Abschlussalter sind, sollten als ISCED Level 1 betrachtet und daher unter dem Indikator für ISCED Level 1 und 2 angegeben werden.
- Jene, die über dem üblichen Abschlussalter liegen, sollten als ISCED Level 0 gelten und als „Sonstige Benachteiligte“ angegeben und in keinem der Bildungsniveau-Indikatoren gewertet werden (s. Anhang C1 und Abschnitt 5.6.4 von Anhang D des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung).

F: Gibt es eine Mindestanzahl von Stunden in Beschäftigung, damit Teilnehmer als „Erwerbstätige“ gewertet werden?

A: Der gemeinsame Output-Indikator „Erwerbstätige, auch Selbständige“ und die Ergebnis-Indikatoren mit Bezug auf „Teilnehmer in Erwerbstätigkeit“ beinhalten keinerlei Anforderungen bezüglich der Mindeststundenanzahl. Die Definition von Erwerbstätigkeit, die den gemeinsamen Indikatoren zugrunde liegt, ist der [EU Arbeitskräfteerhebung](#) entnommen, und verweist auf „jegliche Arbeit für Lohn oder Gewinn während der Bezugswoche, selbst für nur eine Stunde“. Daraus folgt, dass alle Arbeitsplätze gewertet werden sollen, die mit der Definition, die im Leitfaden der Kommission für Begleitung und Bewertung (Anhang C1) gegeben ist, übereinstimmen.

F: Wie sollen Teilnehmer erfasst werden, die kurz nach Eintritt in ein Vorhaben umgezogen sind (bezüglich des Indikators „Personen, die in ländlichen Gebieten leben“)?

A: Der gemeinsame Output-Indikator zu Teilnehmern, die in ländlichen Gebieten leben, bezieht sich auf die Situation von Teilnehmern zum Termin ihres Eintritts in ein Vorhaben. Die Tatsache, dass ein Teilnehmer während eines Vorhabens in eine andere Gegend (ländlich

oder nicht) umzieht, ist für diesen Indikator irrelevant und muss nicht für Zwecke der Begleitung erfasst werden (s. Seite 61 des Anhangs D des Leitfadens, der eine spezifische Anmerkung dazu enthält).

F: Wird die Tatsache, in einem ländlichen Gebiet zu leben, als Nachteil betrachtet? Müssen Teilnehmer, die in ländlichen Gebieten leben, für den Indikator „Sonstige benachteiligte Personen“ gewertet werden?

A: Teilnehmer, die in ländlichen Gebieten leben, sollten nur dann als „sonstige benachteiligte Personen“ gewertet werden, wenn das Gebiet, in dem sie leben, landesweit als benachteiligt anerkannt wird. Das bedeutet, dass eine Person im Jahr 2017 gleichzeitig als obdachlos oder als in einem ländlichen Gebiet lebend übermittelt werden kann (oder sogar beides) und als sonstige benachteiligte Person. Es ist zu beachten, dass sichergestellt werden muss, dass landesweit dieselben Kriterien und Definitionen für sämtliche durch den ESF geförderten Programme angewendet werden. Folglich sollten eine eindeutige Definition und angemessene Hilfestellung für alle Organisationen gegeben werden, die für die Sammlung von Daten verantwortlich sind (z.B. Projektträger oder Leistungsempfänger), damit die Konsistenz der Daten gewährleistet ist (s. Abschnitt 4.3 in Anhang D des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung).

F: Beinhaltet der gemeinsame Output-Indikator „Über 54-Jährige“ die 54-Jährigen?

A: Der gemeinsame Output-Indikator „Über 54-Jährige“ umfasst nicht die 54-jährigen Teilnehmer, er enthält nur die Personen, die 55-jährig oder älter sind, wenn sie in das Vorhaben eintreten. Daher ist darauf zu achten, dass empfohlen wird, das vollständige Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr) zu erfassen, damit das Alter der Teilnehmer errechnet werden kann. Darüberhinaus kann es für die Überprüfung der Vollständigkeit der Daten hilfreich sein, Teilnehmer in einer der drei Alterskategorien zu erfassen (unter 25-Jährige; 25-54-Jährige; über 54-Jährige).

F: Müssen separate Daten für alle ISCED-Gruppen (8) erfasst werden oder ist es ausreichend, Informationen zu den drei Gruppen (ISCED 1-2, ISCED 3-4 und ISCED 5-8) zu sammeln?

A: Zum Zweck der Übermittlung von gemeinsamen Output-Indikatoren ist es ausreichend, das Bildungsniveau der Teilnehmer gemäß den drei Kategorien zu erfassen, die für Indikatoren benötigt werden (ISCED 1-2, ISCED 3-4 und ISCED 5-8). Es kann jedoch hilfreich sein, im Begleitsystem Informationen über den spezifischen ISCED-Level eines Teilnehmers zu bewahren, z.B. zur Unterstützung der Nutzung programmspezifischer Indikatoren, die auf bestimmten Bildungsniveaus basieren oder zu Bewertungszwecken (s. Abschnitt 5.5.1 in Anhang D des Leitfadens der Kommission für weitere Informationen).

➤ **Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse**

F: Umfasst der gemeinsame Indikator für unmittelbare Ergebnisse „Teilnehmer in schulischer oder beruflicher Ausbildung nach der Teilnahme“ Personen, die an einer Fortbildung teilnehmen, die teilweise durch den ESF finanziert wird und die weiterläuft, nachdem der ESF-Anteil beendet wurde?

A: Alle gemeinsamen Ergebnis-Indikatoren (unmittelbar und längerfristig) messen Veränderungen in der Situation der Teilnehmer im Vergleich mit der Situation vor Beginn

eines ESF-Vorhabens. In dem Fall, dass Teilnehmer nach einer Phase von ESF-finanzierter Weiterbildung weiterhin in der Weiterbildung verbleiben, hängt die Frage, ob sie zu dem Indikator für unmittelbare Ergebnisse „Teilnehmer in schulischer oder beruflicher Ausbildung nach der Teilnahme“ gewertet werden sollen oder nicht, davon ab, ob sie sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befanden, bevor sie mit der durch den ESF geförderten Teil ihrer Weiterbildung begannen. Nur die Teilnehmer, die sich nicht in schulischer oder beruflicher Ausbildung befanden, bevor sie mit der durch den ESF geförderten Weiterbildung anfangen, sollten gewertet werden. Siehe die Definitionen und weitere Orientierungshilfen in Anhang C1 und Anhang D des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung.

F: Was ist die Definition von „Qualifikation“?

A: Gemäß der Definition des Europäischen Qualifikationsrahmens ist eine Qualifikation ein „*formelles Ergebnis eines Vorgangs der Bewertung und Validierung, der vorgenommen wird, wenn eine geeignete Einrichtung bestimmt, dass eine Person Lernergebnisse gemäß gegebenen Standards erzielt hat*“.

Das Hauptkriterium ist, dass sich Teilnehmer von ESF-Vorhaben einer formellen Prüfung unterziehen müssen, die ihnen Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen attestiert, die sie am Ende ihres Lernprozesses erworben haben. Teilnehmer, die am Ende eines Kurses eine einfache Teilnahmebescheinigung erhalten, sollen nicht in dem Indikator „Teilnehmer, die bei Verlassen des Vorhabens eine Qualifikation erworben haben“ gewertet werden. Es wird empfohlen, „Qualifikation“ in einem nationalen Kontext auf nationaler Ebene oder dem Level des operationellen Programms und/oder Projekts zu definieren.

F: Muss die Bewertung von Lernergebnissen des Teilnehmers zwingend dem Europäischen Qualifikationsrahmen folgen oder können auch andere Standards angewendet werden?

A: Der Indikator zu „Teilnehmer, die bei Verlassen des Vorhabens eine Qualifikation erworben haben“ nutzt die Definition einer Qualifikation gemäß dem Europäischen Qualifikationsrahmen, für die schulische oder berufliche Ausbildungsergebnisse formell und entsprechend „vorgegebener Standards“ bewertet werden. Es gibt jedoch keine besondere Auflage, diese Standards mit dem Niveau des Europäischen Qualifikationsrahmens in Beziehung zu setzen. Standards sollten im Verhältnis zu besonderen Weiterbildungskursen definiert werden und können auf nationaler Ebene oder der Ebene des operationellen Programms und/oder Projekts angewendet werden. Programmspezifische Indikatoren können, wo notwendig, unter Nutzung von Stufen des Europäischen Qualifikationsrahmens ausgearbeitet werden.

F: Entsprechend der Definition des Indikators „Teilnehmer, die bei Verlassen des Vorhabens eine Qualifikation erworben haben“ muss die Qualifikation von einer „kompetenten Einrichtung“ bestimmt werden. Was ist damit gemeint? Sollten Bildungsinstitutionen bestimmte Anforderungen erfüllen (Nachweise, Zeugnisse etc.)?

A: Es gibt keine bestimmten Anforderungen im Zusammenhang mit der „kompetenten Einrichtung“. Die kompetente Einrichtung kann die Institution sein, die die Qualifikation vergibt oder die nationale Einrichtung, die mit der formellen Prüfung betraut ist.

F: Kann die Organisation, die für die Qualifikation verantwortlich ist (z.B. der Ausbildungsanbieter), die entsprechenden Veränderungen in der Kompetenz der Teilnehmer zertifizieren?

A: Wenn die durchführende Behörde es zulässt, darf die Organisation, die für die Qualifikation zuständig ist (z.B. der Ausbildungsanbieter), die entsprechenden Veränderungen in der Kompetenz der Teilnehmer zertifizieren.

F: Welche Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse können für Teilnehmer angewendet werden, die weder arbeitslos noch nichterwerbstätig waren, als sie in das durch den ESF geförderte Vorhaben eintraten?

A: Für Teilnehmer, die zum Eintrittstermin (beim Eintritt in das durch den ESF geförderte Vorhaben) weder arbeitslos noch nichterwerbstätig sind (d.h. sie haben eine Arbeitsstelle) können die Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse „Teilnehmer, die eine schulische/berufliche Bildung absolvieren“ und „Teilnehmer, die eine Qualifizierung erlangen“ angewendet werden. Jede Person, die für einen oder beide dieser Indikatoren gewertet wird und die zudem benachteiligt war (in einem Erwerbslosenhaushalt lebende, Alleinerziehende, Migranten/Minderheiten, Behinderte, sonstige Benachteiligte), würde ebenfalls unter dem Indikator für unmittelbare Ergebnisse „Benachteiligte Teilnehmer auf Arbeitssuche, in schulischer/beruflicher Ausbildung, eine Qualifikation erlangend, erwerbstätig, auch selbständig“ gewertet werden.

F: Welche Teilnehmer sollten für die Ergebnis-Indikatoren gewertet werden, die sich mit Benachteiligten befassen?

A: Sowohl der Indikator für unmittelbare als auch der für längerfristige Ergebnisse zu benachteiligten Personen („Benachteiligte Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, in schulischer/beruflicher Ausbildung, eine Qualifikation erlangen, erwerbstätig, auch selbständig sind“ und „Benachteiligte Teilnehmer, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige“) sollten nur Teilnehmer umfassen, die in mindestens einem der folgenden gemeinsamen Output-Indikatoren erfasst wurden (wobei zu beachten ist, dass Personen verschiedene Benachteiligungen kumulieren können):

- Teilnehmer, die in Erwerbslosenhaushalten leben;
- Alleinerziehende mit unterhaltsberechtigten Kindern;
- Migranten, Teilnehmer ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten (u.a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma);
- Teilnehmer mit Behinderungen; oder
- Sonstige benachteiligte Personen.

➤ **Indikatoren für längerfristige Ergebnisse**

F: Umfasst der Indikator zur verbesserten Arbeitsmarktsituation auch Teilnehmer, die aufgrund der ESF-Förderung den Ansprüchen des Arbeitsmarktes besser entsprechen, auch wenn dies nicht zwangsläufig zu Veränderungen bei Gehalt, Position oder Aufgabenspektrum geführt hat?

A: Nein. Die Definition von verbesserter Situation auf dem Arbeitsmarkt ist auf folgende Kriterien beschränkt (aufgeführt in Anhang C1 des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung):

“Personen, die bei Eintritt in die ESF-Förderung erwerbstätig sind und die im Anschluss an die Förderung von prekärer zu regulärer Beschäftigung übergangen und/oder von Unterbeschäftigung in volle Beschäftigung und/oder zu einer Beschäftigung gewechselt haben, die höhere Kompetenzen/Fähigkeiten/Qualifikationen erfordert und mehr Verantwortlichkeit mit sich bringt, und/oder 6 Monate nach der Teilnahme an dem ESF-Vorhaben eine Beförderung erhielten.“

Daher sollen Teilnehmer, die den Anforderungen des Arbeitsmarktes besser entsprechen oder ihr Gehalt verbessern, aber keine Veränderung ihrer Position, Anzahl der Arbeitsstunden oder Aufgabenspektrum erfahren, nicht als „Teilnehmer mit verbesserter Arbeitsmarktsituation sechs Monate nach ihrer Teilnahme“ gewertet werden. Für die Überprüfung der Veränderung im Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsmarktes wird das Erstellen programmspezifischer Indikatoren vorgeschlagen.

F: Wie geht der gemeinsame längerfristige Ergebnis-Indikator mit Selbständigkeit im Bezug auf verbesserte Arbeitsmarktsituation um? Wenn sich z.B. ein Teilnehmer in Teilzeitbeschäftigung entschließt, sein/ihr eigenes Unternehmen zu gründen, sollte das als verbesserte Arbeitsmarktsituation gesehen werden?

A: Ein Wechsel von erwerbstätig zu selbständig bedeutet gemäß der Definition des Indikators nicht zwangsläufig eine Verbesserung der Arbeitsmarktsituation der betreffenden Einzelperson. Alle Kriterien, die in der Definition abgesteckt sind, sollten für jeden Einzelfall überprüft werden, gleich ob der Teilnehmer erwerbstätig oder selbständig ist.

➤ **Sammlung sensibler personenbezogener Daten**

F: Ermöglicht die Tatsache, dass Projektträger die Zielgruppe kennen, an die sich ihre Projekte wenden (z.B. Migranten, Teilnehmer ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten (u.a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma)), die Sammlung sensibler personenbezogener Daten für gemeinsame Output-Indikatoren auf der Basis geschätzter Zahlen?

A: Nein. Die Verpflichtung, Daten über einzelne Teilnehmer von Vorhaben (Mikrodaten) zu sammeln und zu speichern umfasst auch sensible personenbezogene Daten; es gibt keine Ausnahmeregelung in diesem Sinne in den gemeinsamen Bestimmungen (EU-Verordnung Nr. 1303/2013 und EU-Verordnung Nr. 1304/2013). Schätzungen, die auf Meinungen von Projektträgern basieren, werden nicht akzeptiert.

F: Gibt es angesichts der Verpflichtung, Daten über einzelne Teilnehmer von Vorhaben (Mikrodaten) zu sammeln und zu speichern, vor dem Hintergrund der nationalen und europäischen Rechtsprechung zum Datenschutz (EG-Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995) sowie dem Widerwillen einiger Teilnehmer, diese Daten zur Verfügung zu stellen, Empfehlungen, wie dabei am besten vorgegangen werden soll?

A: Die Verpflichtung, Daten über einzelne Teilnehmer von Vorhaben (Mikrodaten) zu sammeln und zu speichern gilt für alle persönlichen Informationen, die für die gemeinsamen Indikatoren benötigt werden, einschließlich denjenigen, die sich gemäß Artikel 8 der

Richtlinie 95/46/EG (d.h. sensible Daten) mit bestimmten Kategorien personenbezogener Daten befassen. Es ist keine Ausnahmeregelung in diesem Sinn in den gemeinsamen Bestimmungen (EU-Verordnung Nr. 1303/2013) vorgesehen. Es wird empfohlen, dass Verwaltungsbehörden eng mit nationalen Datenschutzbeauftragten/Datenschutzbehörden zusammenarbeiten und sich mit ihnen verständigen, um für Regeln und Rahmenplan einer erfolgreichen und rechtzeitigen Sammlung aller erforderlicher Begleitdaten zu sorgen. Zusätzlich kann sich eine Verwaltungsbehörde entscheiden, ein auf Einwilligung beruhendes System einzuführen, mittels dessen die Teilnehmer die Herausgabe persönlicher Informationen verweigern können, wenn sich diese auf Variablen zu bestimmten Kategorien personenbezogener Angaben (d.h. sensible Daten) beziehen. Solche Daten werden für Indikatoren benötigt, die in Anhang 1 der ESF Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1304/2013) mit „**“ gekennzeichnet werden (d.h. im Bezug auf Migranten, Teilnehmer mit ausländischem Hintergrund, Minderheiten, Behinderte und sonstige benachteiligte Personen). In diesen Fällen bleiben Teilnehmerunterlagen ohne Angabe von sensiblen persönlichen Informationen; der Versuch der Datenabfrage sollte aber dokumentiert werden.

F: Bedeutet die Weigerung von Teilnehmern, persönliche und sensible Daten nicht herauszugeben, dass sie für ESF-Förderung nicht in Frage kommen?

A: Nein. Der Anspruch auf Förderung ist nicht mit der Begleitung verknüpft; es ist dafür kein kompletter Datensatz von Teilnehmern erforderlich. Sollte eine Person nicht bereit sein, einen kompletten Datensatz herauszugeben, sollte sie nicht als Teilnehmer in den Begleitdaten aufgeführt und übermittelt werden, aber sie kommt trotzdem für die Förderung in Frage. Es gibt nur zwei Voraussetzungen, damit Personen gefördert werden:

- a) Sie erfüllen die Kriterien der Förderfähigkeit, und
- b) die Verwaltungsbehörde kann die Erfüllung der Kriterien der Förderfähigkeit für das entsprechende Vorhaben/Projekt belegen (z.B. ein bestimmter Erwerbsstatus).

Daher hat ein unvollständiger Datensatz keinen Einfluss auf die Förderfähigkeit eines Teilnehmers im Allgemeinen.

Personen, für die nicht-sensible personenbezogene Daten (Geschlecht, Erwerbsstatus, Alter, Bildungsniveau und Haushaltssituation) fehlen, sollten in der Gesamtanzahl berücksichtigt werden. Die Gesamtanzahl von geförderten Teilnehmern (welche mindestens gleich oder höher ist als die Anzahl der TeilnehmerBegleitdaten) sollte im Rahmenkonzept des jährlichen Durchführungsberichts (s. Abschnitt 3.1.1. des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung und Abschnitt 4.7.1 in Anhang D) übermittelt werden.

F: Ist es erforderlich, eine Aufschlüsselung für Ergebnis-Indikatoren für benachteiligte Personen anzugeben („benachteiligte Teilnehmer, auf der Suche nach Arbeit, in schulischer oder beruflicher Ausbildung, Qualifikationserwerb, Erwerbstätigkeit einschließlich Selbständigkeit nach der Teilnahme“ und „benachteiligte Teilnehmer in Erwerbstätigkeit, einschließlich Selbständigkeit, sechs Monate nach Teilnahme“)?

A: Nein. Abgesehen von einer Aufschlüsselung nach Geschlecht und regionaler Kategorie, die für alle gemeinsamen Indikatoren erforderlich ist, wird keine weitere Aufschlüsselung

benötigt. Nur aggregierte Zahlen müssen per SFC2014 an die Europäische Kommission übermittelt werden.

F: Welche Daten werden als sensibel erachtet?

A: Für jene Indikatoren, die in Anhang I des Leitfadens der Kommission mit zwei Sternchen gekennzeichnet sind, werden die zu sammelnden Informationen als sensibel gemäß Art. 8 der EU-Richtlinie 95/46 erachtet. Dieses sind die folgenden gemeinsamen Output-Indikatoren:

- „Migranten, Teilnehmer ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten (u.a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma)“;
- „Teilnehmer mit Behinderungen“; oder
- „Sonstige benachteiligte Personen“.

Ebenso die Indikatoren für unmittelbare und längerfristige Ergebnisse:

- “Benachteiligte Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen, einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige ” und
- “Benachteiligte Teilnehmer, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige”.

➤ **Abbrüche und Wiedereinstiege**

F: Gibt es für den Fall, dass Teilnehmer vorzeitig aus einem Vorhaben ausscheiden, eine erforderliche Mindestteilnahmedauer, damit sie als Teilnehmer gewertet werden können?

A: Nein. Daten zu gemeinsamen Indikatoren müssen für jeden Teilnehmer gesammelt und erfasst werden – einschließlich derjenigen, die das Vorhaben frühzeitig verlassen. Es ist zu beachten, dass das Austrittsdatum (und damit der Punkt, auf den Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse und längerfristige Ergebnis-Indikatoren angewendet werden sollten) immer das Datum ist, an dem der Teilnehmer das Vorhaben tatsächlich verlässt anstatt des geplanten Austrittsdatums.

F: Wie sollten Teilnehmer in Projekten gewertet werden, die aus einem Lernweg verschiedener Stufen bestehen? Sollten Teilnehmer auf jeder einzelnen Stufe gewertet werden oder erst am Ende des gesamten Lernwegs?

A: Ergebnisse für die Teilnehmerunterlagen (d.h. ein Teilnehmer) sollten übermittelt werden, nachdem die Person ein Vorhaben verlassen hat. Wenn der Lernweg aus einem einzigen Instrument besteht, das sich aus verschiedenen Phasen zusammensetzt, kann nur ein Ergebnis übermittelt werden, nämlich, wenn die Person das Vorhaben am Ende des Lernwegs verlässt. Wenn ein Lernweg sich über mehrere einzelne Vorhaben erstreckt, müssen sowohl Outputs und als auch Ergebnisse für jedes Vorhaben separat übermittelt werden.

In dem Fall, dass eine Person ein Vorhaben verlässt und in dasselbe Vorhaben mehr als einmal wieder eintritt, sollten nur einmal Teilnahmeunterlagen angelegt werden, wobei die Output-Indikatoren sich auf die Situation beim ersten Eintritt beziehen und die Ergebnis-Indikatoren auf die Situation nach der letzten Teilnahme und sechs Monate nach diesem Zeitpunkt.

Für eine Orientierungshilfe zu dieser Frage siehe den Leitfaden der Kommission für Begleitung und Bewertung (Abschnitt 3.1 unter Übermittlung und Anhang D Abschnitt 4.1 „Teilnehmer und Teilnahmeunterlagen: einige Grundregeln“).

F: Muss das vorherige Ergebnis bei der Aktualisierung von Teilnahmeunterlagen nach einem Wiedereintritt in ein Vorhaben in den Teilnahmeunterlagen/der Datenbank aufbewahrt und gespeichert werden?

A: Nein. Es ist nicht notwendig, die zuvor erfassten Ergebnisdaten für Teilnehmer, die in dasselbe Vorhaben wiedereintreten, aufzubewahren. Nur diejenigen Daten sind erforderlich, die die Termine des ersten Eintritts und des letzten Austritts betreffen. Es sollte jedoch beachtet werden, dass das System sicherstellen sollte, dass sämtliche übermittelte Indikatoren, die Daten zu einem ersten Ergebnis beinhalten, entsprechend aktualisiert werden und dass die überarbeiteten Ergebnisse der Kommission durch das SFC übermittelt werden.

➤ **Mehrfache Ergebnis-Indikatoren pro Teilnehmer**

F: Ist es möglich, mehrere Ergebnis-Indikatoren für denselben Teilnehmer zu erfassen?

A: Ja, ein Teilnehmer kann für mehr als einen Ergebnis-Indikator gewertet werden. Insbesondere einer oder beide der Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse, die sich auf „eine Qualifikation erworben nach der Teilnahme“ und „in schulischer oder beruflicher Ausbildung nach der Teilnahme“ beziehen, können mit einem Indikator für unmittelbare Ergebnisse kombiniert werden, der die Veränderung der Situation des Teilnehmers auf dem Arbeitsmarkt misst – entweder „nichterwerbstätige Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind“ oder „Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme einer Erwerbstätigkeit nachgehen, einschließlich Selbständigkeit“, aber nicht beide.

Indikatoren zur Veränderung der Situation der Teilnehmer auf dem Arbeitsmarkt schließen sich gegenseitig zwar an jedem der Beobachtungspunkte aus (nach der Teilnahme oder sechs Monate später), aber nicht zwischen Punkten; sie dürfen nicht kombiniert werden. Der Indikator für unmittelbare Ergebnisse „nichterwerbstätig, nach der Teilnahme auf Arbeitssuche“ soll z.B. den Übergang von Nichterwerbstätigkeit zu Arbeitslosigkeit messen, wobei sich die Definition „auf Arbeitssuche“ auf die Definition von „arbeitslos“ bezieht, die für Output-Indikatoren genutzt wird und näher bestimmt, dass betroffene Personen arbeitslos sein sollten (nach der Teilnahme). Dieser Indikator darf daher nicht mit dem Indikator für „in Erwerbstätigkeit, einschließlich Selbständigkeit, nach der Teilnahme“ kombiniert werden. Wenn ein Teilnehmer, der bei Eintritt nichterwerbstätig war, anschließend eine Teilzeitstelle antritt und gleichzeitig nach einer Vollbeschäftigung sucht, würde er nur als erwerbstätig gelten und nicht als neuerdings auf Arbeitssuche (weil er nicht arbeitslos ist).

Für längerfristige Erfolge darf der Indikator zu „Teilnehmer in Erwerbstätigkeit, einschließlich Selbständigkeit, sechs Monate nach der Teilnahme“ nicht mit „Teilnehmer mit verbesserter Situation auf dem Arbeitsmarkt sechs Monate nach der Teilnahme“ kombiniert werden, weil sie unterschiedliche Referenzpopulationen umfassen – entweder diejenigen, die bei Eintritt arbeitslos oder nichterwerbstätig waren oder diejenigen, die bei Eintritt erwerbstätig waren. (s. Anhang B im Leitfaden der Kommission).

Indikatoren, die sich mit einer Untergruppe der Gesamtpopulation der Teilnehmer befassen, werden immer mit dem relevanten Gesamtindikator kombiniert. Ein benachteiligter Teilnehmer, der nach einem durch den ESF geförderten Vorhaben Arbeit findet, würde beispielsweise als „Teilnehmer in Erwerbstätigkeit, einschließlich Selbständigkeit, nach der Teilnahme“ und als „benachteiligter Teilnehmer, auf der Suche nach Arbeit, schulischer oder beruflicher Ausbildung, Qualifikationserwerb oder in Erwerbstätigkeit, einschließlich Selbständigkeit, nach der Teilnahme“, gewertet.

➤ Einrichtungen und Projekte

➤ Sammlung und Übermittlung von Daten für Einrichtungen

F: Sollten Daten auch für Einrichtungen gesammelt und aufgezeichnet werden, die indirekt vom ESF gefördert werden?

A: Nein. Genau wie bei Teilnehmern sollten Begleitdaten nur jene Einrichtungen erfassen, die direkt vom ESF gefördert werden. Im Leitfaden der Kommission wird angemerkt, dass „Outputs gemessen werden auf der Ebene geförderter Personen, geförderter Einrichtungen...“ und „Ergebnis-Indikatoren erfassen die erwarteten Effekte, die ein Vorhaben auf Teilnehmer oder Einrichtungen mit sich bringt“. Als Leitprinzip hängt die Auswahl der/des passendsten programmspezifischen Indikatoren/s von der bestimmten Logik der Intervention ab, von der Art der Aktionen und wer genau von diesen Aktionen profitiert.

Der ESF fördert beispielsweise die Entwicklung (nicht aber die Umsetzung) von neuen Leitlinien, die auf die Verbesserung der Funktionsweise von Organisationen des dritten Sektors abzielen. Ein Ministerium erhält ESF-Finanzierung und schließt einen Unterauftrag mit einer spezialisierten Organisation ab. Das Ministerium wird direkt gefördert und sollte gewertet werden. Das Unternehmen, das den Unterauftrag erhalten hat wird jedoch nur für eine Dienstleistung bezahlt, nicht gefördert (und deswegen auch nicht gewertet).

Nach Vollendung des Projekts werden die Leitlinien von einer Reihe von Organisationen umgesetzt; später erscheint dies als ein Ergebnis des gesetzlich erforderten Standards und ist daher nicht ein direktes Ergebnis der ESF-Förderung, sondern eines der Gesetzgebung. Daher hat es keine Relevanz für die Begleitung, und die Organisationen, die die Leitlinien umsetzen, profitieren nur indirekt und werden nicht als geförderte Einrichtungen gewertet. Für den Fall, dass der ESF auch die Kosten der Umsetzung der neuen Leitlinien mitgetragen hat, wurden diese Organisationen direkt gefördert und sollten entsprechend gewertet werden.

F: Ist es erforderlich, Informationen wie Anschrift, Steuernummer etc. für alle Einrichtungen zu sammeln und zu übermitteln?

A: Die einzige formelle Anforderung ist, jene Informationen zu Merkmalen zu speichern, die für den gemeinsamen Output-Indikator und jegliche programmspezifischen Indikatoren für jede einzelne geförderte Einrichtung benötigt werden. Es sollte jedoch immer möglich sein, darzustellen, dass die übermittelten Zahlen von geförderten Einrichtungen mit identifizierbaren Organisationen korrespondieren, die Förderung erhielten und nachfolgenden Einrichtungen (wenn nötig). Daher ist es notwendig, einige identifizierende Grunddaten über jede Einrichtung (z.B. Name/Anschrift der Einrichtung oder

Unternehmensnummer) zu verwahren. Einträge von Einrichtungen sollten mindestens Kennzeichen der Einrichtung, Eintritts- und Austrittsdaten, Daten für Indikatoren, Kennzeichen des Vorhabens umfassen.

➤ **Geförderte Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**

F: Alle Unternehmen, die die Definition eines Kleinstunternehmens erfüllen, sind ebenfalls klein und mittelständisch, und alle Kleinunternehmen sind ebenfalls mittelgroß. Schließen sich diese Kategorien gegenseitig aus oder sollte ein Kleinstunternehmen einmal pro Kategorie gewertet werden?

A: Der gemeinsame Output-Indikator zu „Anzahl der geförderten Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“ fragt nur nach der Gesamtanzahl von geförderten KMU. Eine Aufschlüsselung nach Größe des Unternehmens ist nicht erforderlich und es ist daher nicht nötig, zwischen Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu unterscheiden. Unternehmen sollten nicht mehr als einmal für denselben Indikator gewertet werden.

Für den Fall jedoch, dass (ein) programmspezifische(r) Indikator(en), der (die) sich auf Unternehmen bezieht(en), geplant ist (sind), könnte eine Aufschlüsselung nach Größe relevant sein; in diesem Fall wird empfohlen, dass sich gegenseitig ausschließende Kategorien angewendet werden. Eine mögliche Aufschlüsselung könnte wie folgt definiert sein:

- Kleinstunternehmen: Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz und/oder Gesamtjahresbilanz 2 Millionen EUR nicht überschreitet.
- Klein: Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz und/oder Gesamtjahresbilanz 10 Millionen EUR nicht überschreitet, ausgenommen Unternehmen, die als Kleinstunternehmen gelten.
- Mittel: Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Millionen EUR nicht überschreitet und/oder deren Jahresbilanz 43 Millionen EUR nicht überschreitet, ausgenommen Unternehmen, die als Kleinst- oder Kleinunternehmen gelten.

Weitere Orientierung und Definitionen zu KMU bietet die Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU: http://ec.europa.eu/growth/smes/business-friendly-environment/sme-definition/index_en.htm.

F: Sollen nur KMU, die finanzielle Förderung durch Maßnahmen erhalten, gewertet werden?

A: Nein. Unternehmen, die gewertet werden, müssen direkt von der Förderung profitieren, aber nicht unbedingt durch den direkten Erhalt von Geld; sie können auch von Dienstleistungen profitieren, die der ESF finanziert, ohne dass Geld in das Unternehmen fließt. ESF-Geldmittel können z.B. genutzt werden, um die Weiterbildung der Angestellten in einem Unternehmen zu finanzieren; die Zahlung würde aber direkt an den Weiterbildungsträger gehen.

F: Wenn Maßnahmen überprüft werden sollen, die Geldmittel für KMU bereitstellen, die Hilfe von externen Beratern oder Ausbildern erhalten sollen (wobei es sich ebenfalls um

KMU handeln kann), wer sollte für den Indikator zu geförderten KMU gewertet werden, die KMU, die die Hilfe erhalten oder diejenigen, die sie anbieten?

A: Der Indikator zur Anzahl der geförderten KMU bezieht sich ausschließlich auf Unternehmen, die direkt von der durch den ESF finanzierten Förderung profitieren (wodurch KMU als Leistungsempfänger normalerweise ausgeschlossen sind im Sinne von Art. 2 der gemeinsamen Bestimmungen (EU-Verordnung Nr. 1303/2013)). Daher sollen nur KMU für den Indikator gewertet werden, die von den Weiterbildungs- und Beratungsdiensten profitieren. Dienstleister (externe Berater oder Weiterbildungsträger) sollen nicht gewertet werden, da sie für ihre Dienste ganz normal bezahlt werden und nicht von der ESF-Förderung profitieren.

F: Kann eine Maßnahme, die jemandem hilft, ein KMU zu gründen, als eine Förderung von KMU betrachtet werden?

A: Alle gemeinsamen Output-Indikatoren beziehen sich auf die Situation von Teilnehmern oder Einrichtungen vor dem Beginn der ESF-Förderung. Wenn die KMU vor dem Beginn der Förderung juristisch gegründet wurde und die Förderung auf irgendeine Weise genutzt wird, um dem Unternehmen durch die Gründungsphase zu helfen, kann sie für den Indikator „Gesamtzahl der geförderten Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“ gewertet werden. Einzelpersonen, die von wirtschaftlicher Beratung, Mentoring, Weiterbildung oder ähnlicher Förderung profitieren, können als Teilnehmer gewertet werden. Wenn das KMU jedoch während oder nach der Förderungsdauer juristisch gegründet wurde als ein Effekt der angebotenen Förderung, sollte es nicht im Output-Indikator gewertet werden, und nur Einzelpersonen, die von der Förderung profitierten, würden als Teilnehmer gewertet werden.

Im Fall von Programmen, die zur Förderung der Gründung von KMUs entwickelt wurden, können programmspezifische Indikatoren eingeführt werden. Hier muss ein Ergebnis-Indikator, der auf die Zählung von durch ESF-Förderung gegründeten KMU abzielt, mit einem relevanten Output-Indikator verbunden werden, der auf einer gleichwertigen Beobachtungseinheit beruht, z.B. der Anzahl der bearbeiteten Geschäftspläne und nicht der Zahl der geförderten Personen.

F: Kann ein Programm, das organisatorischen Wandel und Innovation voranbringt, als Förderung von KMU angesehen werden?

A: Ja, vorausgesetzt, dass bestimmte KMU direkt von der Förderung profitieren. Ein Programm, das z.B. die Entwicklung von Orientierungshilfen für KMU fördert, die organisatorischen Wandel umsetzen wollen, zielt nicht auf einzelne KMU ab, und diejenigen, die die entwickelten Orientierungshilfen anschließend nutzen, profitieren nur indirekt von der Förderung. Wenn das Instrument aber andererseits für bestimmte KMU, die sich um Hilfe beworben haben, die Kosten fachkundiger Beratung übernimmt, profitieren diese KMU direkt von der Förderung und sollten gewertet werden.

F: Kann ein Instrument, das Einzelpersonen fördert, die anschließend eine Erwerbstätigkeit in einem KMU erlangen, als Förderung von KMU betrachtet werden?

A: Nein. Die Förderung erhält die Einzelperson und nicht das KMU.

F: Können KMU, die als Begünstigte handeln und direkt von der Förderung profitieren, in den Indikatoren als Einrichtung gewertet werden?

A: Grundsätzlich gilt, dass Begünstigte ein Vorhaben initiieren oder durchführen, die eine Reihe von Personen oder Einrichtungen fördert, die bestimmte Kriterien erfüllen (Zielgruppe). Der Fall, dass ein Vorhaben eine einzelne Einrichtung fördert, die sich für Förderung bewirbt und die relevanten Maßnahmen zum eigenen Vorteil durchführt, ist eher ungewöhnlich. In bestimmten Situationen kann jedoch akzeptiert werden, dass ein KMU von Förderung profitieren und gleichzeitig der Begünstigte sein kann.

Es ist zu beachten, dass ein Unterschied besteht zwischen einem „Begünstigten“ und einer Einrichtung, die von „Förderung profitiert“:

- Ein Begünstigter ist definiert als „Öffentliche oder private Körperschaft (...), die verantwortlich ist für die Initiierung oder Durchführung von Vorhaben...“ (Artikel 2(10) der EU-Verordnung (1303/2013)).
- Eine Einrichtung, die von Förderung profitiert, ist eine, die Leistungen oder andere Förderung erhält, die (vollständig oder teilweise) durch den ESF bezahlt wird und darauf ausgerichtet ist, die Ziele eines Vorhabens zu erfüllen, die eher auf Einrichtungen denn als Personen abzielt. Dies ist äquivalent mit der Anforderung, dass Teilnehmer Personen sein müssen, die direkt von Ausgaben verursachender Förderung des ESF profitieren.

Um unter dem Indikator „Zahl der unterstützten Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen“ gewertet zu werden, sollten KMU genauso wie Teilnehmer direkt von Ausgaben verursachender Förderung des ESF profitieren. Dies bedeutet nicht, dass Unternehmen Geld direkt empfangen müssen, da sie genauso auch von Leistungen profitieren können, die der ESF finanziert, ohne dass Geld durch das Unternehmen fließt. Siehe unten stehende Beispiele:

a) KMU, die Vorhaben durchführen (vollständig oder teilweise), ohne davon gefördert zu werden:

- Die PES, als Begünstigte handelnd, verpflichtet ein KMU, einen Management-Lehrgang für Frauen anzubieten mit dem Ziel, diesen zu helfen, Hürden bei der Beförderung in einer männlich dominierten Branche zu bewältigen.
- Das KMU setzt die Leistungen um, die von dem Vorhaben angeboten werden und wird dafür aus ESF-Mitteln bezahlt. Es ist an der Umsetzung des Vorhabens beteiligt und profitiert nicht von der Förderung. Es sollte nicht unter dem Indikator „Zahl der unterstützten Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen“ erfasst werden.
- Frauen, die von dem Lehrgang profitieren, sollten als Teilnehmer gewertet werden.
- Das Projekt sollte als ein Projekt gewertet werden, das die Teilnahme und die Fortschritte von Frauen im Erwerbsleben fördert.

b) KMU, die von einem Projekt gefördert werden, ohne es umzusetzen:

- Die PES, als Begünstigte handelnd, verwaltet ein Programm zur Unterstützung der Ausbildung und Weiterqualifizierung von Arbeitnehmern in KMU in rückläufigen Sektoren. Die Bezahlung sollte direkt an die Ausbildungsbetriebe gehen.
- Unternehmen, die von der Ausbildung profitieren, sollten in dem Indikator „Zahl der unterstützten Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen“ gewertet werden.
- Sämtliche KMU, die als Ausbildungs-Dienstleister beteiligt sind, sollten nicht gewertet werden, da sie Bezahlung für Leistungen im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit erhalten; sie sind an der Durchführung des Projekts beteiligt, profitieren aber nicht durch die Förderung des ESF.

F: Welche Indikatoren sind für die Nutzung in Interventionen geeignet, die Arbeitslose fördern, die ihr eigenes Unternehmen gründen wollen?

A: Um zu entscheiden, welche Output- und Ergebnis-Indikatoren relevant sind, sollte das Ziel jedes Vorhabens berücksichtigt werden. Wenn es das Ziel des Vorhabens ist, Arbeitslosen zu helfen, ein eigenes Unternehmen zu gründen, dann sind die folgenden Indikatoren relevant:

- Gemeinsamer Output-Indikator: „Arbeitslose, einschließlich Langzeitarbeitslose“ (alle Personen, die an dem Vorhaben teilnehmen, sollten gewertet werden);
- Gemeinsamer Indikator für unmittelbare Ergebnisse: „Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige“ (alle Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme am Vorhaben tatsächlich in ihrem neugegründeten Unternehmen arbeiten, sollten gewertet werden);
- Gemeinsamer Indikator für längerfristige Ergebnisse: „Teilnehmer, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige“ (Personen, deren Unternehmen 6 Monate nach der Teilnahme noch in Betrieb sind, sollten gewertet werden).

Wenn das Ziel des Vorhabens die Förderung der Gründung von KMU ist, sollten zusätzliche programmspezifische Indikatoren eingeführt werden. Unten sind einige Beispiele für Output- und Ergebnis-Indikatoren für ein Vorhaben, die darauf abzielt, arbeitslosen Personen dabei behilflich zu sein, einen Arbeitsplatz zu erlangen, indem sie ihr eigenes Unternehmen gründen:

- Output-Indikator: „Arbeitslose, die ihr eigenes Unternehmen gründen wollen“
- Indikator für unmittelbare Ergebnisse: „Arbeitslose, die von Beratung für Unternehmensgründer profitierten und nach ihrer Teilnahme selbständig sind“
- Indikator für längerfristige Ergebnisse: „Arbeitslose, die von Beratung für Unternehmensgründer profitierten und 6 Monate nach ihrer Teilnahme selbständig sind“.

➤ **Programmspezifische Indikatoren**

➤ **Übermittlung programmspezifischer Indikatoren**

F: Können programmspezifische Indikatoren anstelle von gemeinsamen Indikatoren übermittelt werden?

A: Nein. Programmspezifische Indikatoren dürfen die gemeinsamen Indikatoren nicht ersetzen; die Übermittlung aller gemeinsamen Indikatoren ist eine grundsätzliche Übermittlungsanforderung für den Programmplanungszeitraum 2014-2020. Die Ziele, die im Leistungsrahmen festgelegt sind, können sowohl auf den gemeinsamen als auch auf programmspezifische Indikatoren bezogen werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass einige der Indikatoren den Wert 0 haben.

Es ist zu beachten, dass die Europäische Kommission die Nutzung von gemeinsamen Indikatoren zur Entwicklung programmspezifischer Indikatoren ausdrücklich befürwortet (möglicherweise durch die Kombination von eindimensionalen gemeinsamen Output-Indikatoren, z.B. „jung“ und „niedriges Bildungsniveau“), da so die Belastung durch die Datensammlung gemindert und die Konsistenz der Übermittlungen verstärkt würde.

F: Die Werte der gemeinsamen Output-Indikatoren und Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse sollen regelmäßig gesammelt und jährlich übermittelt werden. Gilt dies auch für programmspezifische Indikatoren?

A: Ja, in den meisten Fällen. Programmspezifische Indikatoren, die sich mit Outputs und unmittelbaren Ergebnissen befassen, müssen auf fortlaufender Basis erfasst und im jährlichen Durchführungsbericht übermittelt werden. Es ist jedoch auch möglich, programmspezifische längerfristige Ergebnis-Indikatoren einzuführen, für die Methode und Frequenz der Datensammlung von Fall zu Fall bestimmt werden.

➤ **Übermittlungspflichten**

➤ **Übermittlungspflicht für alle gemeinsamen Indikatoren**

F: Sollten Indikatoren für „unmittelbare“ und „längerfristige“ Ergebnisse jährlich übermittelt werden?

A: Die Werte für alle gemeinsamen Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse, die alle Teilnehmer umfassen, sollten im jährlichen Durchführungsbericht übermittelt werden. Die gemeinsamen Indikatoren für längerfristige Ergebnisse, die nur eine repräsentative Auswahl von Teilnehmern umfassen, müssen nur zweimal übermittelt werden: im jährlichen Durchführungsbericht 2018 (zur Einreichung 2019) und dem Abschlussbericht (zur Einreichung 2025).

Die Anforderungen für die Ergebnis-Indikatoren der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen sind insofern anders, als dass sowohl unmittelbare als auch längerfristige Ergebnisse jährlich übermittelt werden müssen.

Für Prioritäten der technischen Hilfe ist es nicht erforderlich, gemeinsame Indikatoren zu übermitteln.

F: Sollten alle gemeinsamen Output-Indikatoren (einschließlich der sensiblen) für alle Teilnehmer gesammelt und übermittelt werden, sogar in Fällen von Projekten, die sich nicht an eine bestimmte gefährdete Gruppe wenden?

A: Die Verpflichtung, Daten von einzelnen Teilnehmern von Vorhaben (Mikrodaten) zu sammeln und zu speichern, gilt für alle personenbezogenen Daten einschließlich denjenigen, die sich mit bestimmten Datenkategorien gemäß Artikel 8 der EU-Richtlinie 95/46/EG (d.h. sensible Daten) befassen. Nullwerte können in dem Fall übermittelt werden, dass kein relevanter Wert dem Indikator der betreffenden Investitionspriorität zugeordnet werden kann. Es ist keine Ausnahmeregelung in diesem Sinne in den gemeinsamen Bestimmungen vorgesehen (EU-Verordnung 1303/2013).

F: Sollten alle in Anhang I und II der ESF-Verordnung (EU-Verordnung 1304/2013) aufgeführten gemeinsamen Indikatoren nach Geschlecht aufgeschlüsselt werden?

A: Ja. Alle Indikatoren zu Teilnehmern sollen nach Geschlecht aufgeschlüsselt werden.

F: Kann auch eine Auswahl von Indikatoren übermittelt werden?

A: Nein. Werte für alle gemeinsamen Indikatoren, die in Anhang I und II der ESF-Verordnung (EU-Verordnung 1304/2013) aufgeführt sind, ebenso wie alle programmspezifischen Indikatoren müssen für alle gewählten Investitionsprioritäten übermittelt werden. Nullwerte müssen übermittelt werden, wenn kein relevanter Wert zum Indikator der betreffenden Investitionspriorität erfasst wurde. Es ist zu beachten, dass alle übermittelten Teilnehmerunterlagen Daten für jeden der gemeinsamen Output-Indikatoren, die sich zumindest mit personenbezogenen nicht-sensiblen Daten (d.h. Arbeitsverhältnis, Alter, Bildungsniveau, Geschlecht und Haushaltssituation) befassen, beinhalten sollten. Im Fall fehlender nicht-sensibler Daten sollten die Teilnahmeunterlagen als unvollständig betrachtet werden und nicht unter den Indikatoren (wohl aber unter der Gesamtanzahl von Teilnehmern) übermittelt werden.

F: Sind die gemeinsamen Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse, die in der ESF-Verordnung (EU-Verordnung 1304/2013) aufgeführt sind, vier separate Indikatoren oder handelt es sich um einen einzelnen Indikator mit vier (sich gegenseitig ausschließenden) Möglichkeiten für Erfolge des „Übergangs“?

A: Bei den gemeinsamen Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse, die in Anhang I der ESF-Verordnung aufgeführt sind, handelt es sich um vier separate Indikatoren, und die Ergebnisse schließen sich nicht gegenseitig aus, wenn im engeren Sinne mehr als ein Ergebnis auf einen Teilnehmer zutrifft, dann sollten alle relevanten Ergebnisse erfasst werden. Wenn Teilnehmer z.B. während eines durch den ESF geförderten Vorhabens eine Qualifikation erlangen und dann beim Austritt eine Erwerbstätigkeit erhalten, sollten sie zu beiden relevanten Indikatoren gewertet werden. Weitere Erklärungen für jeden der vier Indikatoren können in Anhang C1 und D des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung gefunden werden.

F: Kann ein gemeinsamer Output-Indikator Teilnehmer nicht miteinschließen, auf die nicht speziell abgezielt wurde? Eine Maßnahme richtet sich z.B. an Arbeitslose über 54 Jahren,

aber andere Erwerbstätige können ebenfalls teilnehmen, werden aber weder in der Zielsetzung noch in der Übermittlung des gemeinsamen Indikators enthalten.

A: Nein. Alle gemeinsamen Indikatoren sollten alle unter der Investitionspriorität geförderten Personen umfassen, die die relevanten Definitionen erfüllen. Der gemeinsame Output-Indikator „über 54 Jahre“ sollte daher alle geförderten Personen umfassen, die über 54-Jährige sind, ungeachtet ihres Erwerbstätigkeitsstatus. Selektive Übermittlungen sind nicht gestattet.

Soll die bestimmte Zielgruppe näher überprüft werden, sollte der gemeinsame Output-Indikator „über 54-Jährige Arbeitslose, einschließlich Langzeitarbeitslose, oder nichterwerbstätig, nicht in schulischer oder beruflicher Ausbildung“ jene ausschließen (über 54-Jährige), die erwerbstätig sind. Wenn dies noch immer nicht präzise genug für die Begleitung der bestimmten Zielgruppe ist, könnte ein programmspezifischer Output-Indikator für Teilnehmer eingeführt werden, die „über 54-Jährige und arbeitslos“ sind.

Es ist zu beachten, dass ein solcher programmspezifischer Indikator keine Sammlung zusätzlicher Daten erforderlich machen würde; sie könnten durch Kreuz-Tabellierung der Daten der relevanten gemeinsamen Indikatoren generiert werden („arbeitslos, einschließlich langzeitarbeitslos“ und „über 54-Jährige“).

➤ **Vollständig und teilweise durchgeführte Vorhaben**

F: Bedeutet Art. 50(2) der gemeinsamen Bestimmungen (EU-Verordnung Nr. 1303/2013), *„übermittelte Daten sollen sich auf Werte aus vollständig durchgeführten Vorhaben beziehen und auch, wo möglich, die Phase der Durchführung für ausgewählte Vorhaben berücksichtigen“*, dass nur Daten aus vollständig durchgeführten Vorhaben übermittelt werden können?

A: Nein. Es ist zu beachten, dass gemäß Art. 5 (3) der ESF-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1304/2013) als eine Ausnahmeregelung von Art. 50 (2) der gemeinsamen Bestimmungen *„übermittelte Daten für Output- und Ergebnis-Indikatoren sich auf Werte aus teilweise oder vollständig durchgeführten Vorhaben beziehen sollen.“* Daher müssen übermittelte Daten nicht zwangsläufig aus vollständig durchgeführten Vorhaben stammen, sondern können auch aus Vorhaben kommen, die noch andauern. Beispiel: ein Vorhaben läuft für 2 Jahre. Im ersten Jahr nehmen 100 Personen an der Weiterbildung teil, die im Rahmen dieses Vorhabens angeboten wird, und im 2. Jahr nehmen 500 Personen teil. In Jahr 1 kann die Verwaltungsbehörde die Eintritte von 100 Personen übermitteln, in Jahr 2 kann sie die Eintritte von 500 Personen übermitteln. Sie muss nicht auf Jahr 2 warten (wenn das Vorhaben vollständig durchgeführt wurde), um die Gesamtzahl von 600 zu übermitteln.

Es ist zu beachten, dass die Daten, die für jeden Indikator von teilweise und vollständig durchgeführten Vorhaben gesammelt werden, in einem einzelnen Datensatz übermittelt werden sollen, d.h. Daten, die aus vollständig durchgeführten Vorhaben stammen, müssen nicht getrennt von Daten übermittelt werden, die aus teilweise durchgeführten Vorhaben stammen. Für den Fall, dass das Begleit-System Vorhaben beinhaltet, die nur teilweise durchgeführt sind, sollte das System in der Lage sein, zu erkennen, welche Teilnahmeunterlagen aus teilweise und welche aus vollständig durchgeführten Vorhaben stammen.

Für weitere Orientierung s. Abschnitt 3 und Anhang D (Abschnitt 2.3.2) des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung.

➤ **Vollständigkeitsanforderung**

F: Welche Daten unterliegen der Vollständigkeitsanforderung? Welche Unterlagen sollten von/in den Indikatoren-Daten ausgeschlossen/enthalten sein und für repräsentative Auswahlen genutzt werden?

A: Mit Ausnahme der Gesamtanzahl von Teilnehmern müssen die Unterlagen für alle nicht-sensiblen persönlichen Daten (Geschlecht, Erwerbstätigkeitsstatus, Alter, Bildungsniveau und Haushaltssituation) vollständig sein, ausgenommen „Obdachlosigkeit“ und „Ausländischen Gebieten“, um in den Aggregaten zur Übermittlung von Indikatoren enthalten zu sein und zum Treffen von repräsentativen Auswahlen..

➤ **Gesamtsumme der Teilnehmer**

F: Was sollte unter dem Wert „Gesamtsumme der Teilnehmer“ erfasst werden?

A: Die „Gesamtsumme der Teilnehmer“ umfasst alle unterstützten Teilnehmer einschließlich diejenigen, für die die gemeinsamen Output-Indikatoren, die persönliche nicht-sensible Daten umfassen, nicht gesammelt werden konnten oder unvollständig sind.

➤ **Repräsentative Auswahlen**

➤ **Treffen einer repräsentativen Auswahl**

F: Sollten Gruppen, für die längerfristige Ergebnis-Indikatoren nicht angemessen sind (z.B. Kinder) in der repräsentativen Auswahl enthalten sein?

A: Ja. Auswahlen für längerfristige Indikatoren (und Indikatoren zu „Ländliche Gebiete“ und „Obdachlosigkeit“ für den jährlichen Durchführungsbericht, die 2017 eingereicht werden müssen) müssen vollständig repräsentativ für die Gesamtgruppe der Teilnehmer auf der Ebene der Investitionspriorität sein, auch im Hinblick auf Erwerbstätigkeitsstatus, Altersgruppe, Bildungsniveau und Haushaltssituation. Dafür gibt es keine Ausnahme. Alle Personen, die als Teilnehmer gewertet werden, müssen in der Gruppe enthalten sein, aus der die Auswahl vorgenommen wird.

F: Sollte die Repräsentativität der Auswahl für die regionale Dimension sichergestellt sein?

A: Wie in Abschnitt 3.4.2 des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung erwähnt, wird die Sicherstellung der Repräsentativität auch für die regionale Dimension der Output-Indikatoren als bewährte Praxis gesehen, aber sie ist nicht erforderlich. Regionale Repräsentativität kann durch das Treffen einer Auswahl eine NUTS-Ebene tiefer als die Ebene des Programmbereichs (d.h. regionale Kategorie) erreicht werden. Im Fall eines operationellen Programms auf NUTS-Ebene 2 würde die Auswahl z.B. dieselbe Verteilung in Bezug auf die NUTS 3 Regionen haben, wie sie bei allen Teilnehmern beobachtet wurde (s. auch Abschnitt 4.4.1 von Anhang D).

F: Welches sind die Bereiche, für die die Auswahlen repräsentativ sein müssen?

A: Repräsentative Auswahlen werden auf der Ebene der Investitionspriorität zufällig getroffen, um die sozio-ökonomischen Charakteristika (Variablen) der Teilnehmer widerzuspiegeln, wie sie durch die gemeinsamen Output-Indikatoren, die sich mit nicht-sensiblen persönlichen Daten befassen, erfasst werden: Geschlecht, Erwerbstätigkeitsstatus, Alter, Bildungsniveau und Haushaltssituation. Repräsentative Auswahlen müssen per

Investitionspriorität, regionaler Kategorie (nicht für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen) und Geschlecht festgelegt werden.

➤ **Sammlung und Übermittlung von Daten**

F: Für welche Indikatoren können Daten nur für eine repräsentative Auswahl anstelle der Gesamtpopulation der Teilnehmer gesammelt und übermittelt werden?

A: Die Indikatoren, für die Daten nur für eine repräsentative Auswahl gesammelt werden können, sind:

- Output-Indikator „obdachlos und von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt betroffen“
- Output-Indikator „aus ländlichen Gebieten“
- Alle längerfristigen Ergebnis-Indikatoren, die in Anhang I und Anhang II der ESF-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1304/2013) aufgeführt sind

Für nähere Informationen zur Übermittlung dieser Indikatoren s. Abschnitt 3.5 des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung.

F: Gemäß dem Leitfaden der Kommission für Begleitung und Bewertung gilt es als bewährte Praxis, dass das Treffen einer repräsentativen Auswahl von Fachleuten (vor Ort) vorgenommen wird, vorzugsweise von einer unabhängigen Instanz oder externen Fachleuten. Bedeutet das, dass es Leistungsempfängern oder zwischengeschalteten Instanzen nicht erlaubt ist, Daten zu sammeln?

A: Nein. Leistungsempfänger oder zwischengeschaltete Instanzen dürfen Daten sammeln und beim Treffen der Auswahl behilflich sein. Da es jedoch wichtig ist, Faktoren mit präziser statistischer Bedeutung zu beachten, wenn die Auswahl getroffen wird (Größe, Repräsentativität, Qualität etc.), wird dringend empfohlen, einen geeigneten Experten zu Rate zu ziehen (intern oder extern), der diesen Prozess entsprechend gestalten und dokumentieren kann.

F: Können Indikatoren, für die Daten auf der Basis einer repräsentativen Auswahl gesammelt werden („Aus ländlichen Gebieten“, „Obdachlosigkeit und längerfristiges Ergebnis“) für alle Teilnehmer überprüft werden?

A: Ja. Sammlung und Übermittlung auf der Basis einer repräsentativen Auswahl ist eine „Soll“-Auflage für gemeinsame Output-Indikatoren sowohl zu Obdachlosigkeit und ländlichen Gebieten als auch für Indikatoren für längerfristige Ergebnisse (Anhang I der ESF-Verordnung). Sammlung und Übermittlung über die Gesamtgruppe wird jedoch als Treffen einer repräsentativen Auswahl angesehen.

F: Ist es möglich, Daten zu ländlichen Gebieten und Obdachlosigkeit nur für die Teilnehmer zu sammeln und zu übermitteln, die an Projekten teilnehmen, die sich speziell an diese Zielgruppen wenden?

A: Nein. Die Indikatoren müssen auf der Basis der Auswahlen übermittelt werden, die für alle Teilnehmer, die im Jahr 2016 ESF-Förderung erhielten, repräsentativ sein müssen. Selektive Übermittlungen sind nicht gestattet.

F: Wie ist der Zeitplan für die auf repräsentativen Auswahlen basierende Datensammlung?

A: Für die Sammlung der gemeinsamen Indikatoren für längerfristige Ergebnisse sind zwei Wellen der Übermittlung vorgesehen, und es sollten eindeutige, sich nicht überschneidende Auswahlen von Teilnehmern getroffen werden.

- Die erste Welle (zu übermitteln im jährlichen Durchführungsbericht, fällig am 30. Juni 2019) sollte Teilnehmer umfassen, die Vorhaben bis Mitte 2018 verlassen haben. Für diese Welle kann die Auswahl möglicherweise nicht vor dem Ende 2018 getroffen werden.

- Die zweite Welle (für Indikatoren, die im Abschlussbericht 2025 enthalten sein sollen) sollte Teilnehmer umfassen, die Vorhaben zwischen Mitte 2018 und dem 31. Dezember 2023 verlassen haben. Für diese Welle kann die Datensammlung möglicherweise nicht vor Mitte 2024 durchgeführt werden.

Für die zwei gemeinsamen Output-Indikatoren „Obdachlose oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt Betroffene“ und „Personen, die in ländlichen Gebieten leben“ können Daten auch basierend auf einer repräsentativen Auswahl von Teilnehmern gesammelt werden. Diese Indikatoren müssen nur einmal im jährlichen Durchführungsbericht übermittelt werden, der 2017 vorgelegt werden muss, und die gesamte Population, aus der die repräsentative Auswahl für die Datensammlung dieser Indikatoren getroffen wird, muss sämtliche Teilnehmer enthalten, die durch ESF-Leistungen gefördert werden und bis zum Ende 2016 in Vorhaben eingetreten sind. Die Auswahl kann möglicherweise nicht vor dem Ende 2016 getroffen werden.

Es ist zu beachten, dass die Indikatoren für längerfristige Ergebnisse der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen jährlich übermittelt werden müssen und daher jedes Jahr repräsentative Auswahlen getroffen werden sollen. Auswahlen für Indikatoren für längerfristige Ergebnisse der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen sollten Teilnehmer enthalten, die Vorhaben 6 Monate vor dem Ende des zu übermittelnden Jahres verlassen haben (d.h. die Teilnehmerauswahl für den jährlichen Durchführungsbericht 2016, der 2017 vorgelegt werden muss, sollte Teilnehmer enthalten, die durch den ESF geförderte Vorhaben zwischen Mitte 2015 und Mitte 2016 verlassen haben).

Siehe Abschnitt 3.1.3 und die zusammenfassende Tabelle zum Übermittlungsturnus in Abschnitt 3.5 des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung.

➤ Ausgangswerte und Zielvorgaben

➤ Festlegung von Zielvorgaben

F: Ist es notwendig, für alle Indikatoren Zielvorgaben festzulegen?

A: Nein. Es ist nicht notwendig, für alle Indikatoren Zielvorgaben festzulegen. Wie im Leitfaden der Kommission für Begleitung und Bewertung erwähnt, sollten quantifizierte Zielvorgaben *„für eine begrenzte Zahl von gemeinsamen und/oder programmspezifischen Indikatoren auf der Ebene der Investitionspriorität und der regionalen Kategorie festgelegt werden. Begrenzt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass nicht alle Indikatoren mit einer Zielvorgabe verknüpft werden müssen.“* Die einzigen Ausnahmen sind die Ergebnis-Indikatoren der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (sowohl unmittelbar als auch längerfristig), die sämtlich mit Zielvorgaben verbunden sind.

Grundsätzlich ist es den Verwaltungsbehörden überlassen, die Indikatoren auszuwählen, für die Zielvorgaben gesetzt werden, je nach ihrer Relevanz für die Ziele des Programms. Wenn programmspezifische Indikatoren genutzt werden, ist es möglich, dass nur für diese Zielvorgaben festgelegt werden, nicht aber für die gemeinsamen Output- oder Ergebnis-Indikatoren.

F: Gibt es eine Dokumentation von Empfehlungen zur Festlegung von Zielvorgaben für gemeinsame Indikatoren?

A: Infolge eines Weiterbildungsseminar, das die EU 2013 organisierte, wurden zwei Hintergrundpapiere präsentiert, die Methoden zur Setzung und Ausrichtung von quantifizierten, kumulativen Zielvorgaben zu Beschäftigung und sozialer Integration vorstellen („Festlegung und Anpassung von Leistungszielen für ESF-Programme zur sozialen Integration“ und „Festlegung und Anpassung von Zielvorgaben für die operationellen Programme des ESF“) erhältlich unter:

<http://ec.europa.eu/esf/main.jsp?catId=67&langId=en&newsId=8174>

F: Wie sollen Zielvorgaben für Indikatoren eingeführt werden im Fall nationaler operationaler Programme (OP), die mehr als eine regionale Kategorie umfassen? Sollen alle Indikatoren Zielvorgaben für jede regionale Kategorie haben (weniger entwickelt, weiter entwickelt, im Übergang)?

A: In der Tat sollen alle Indikatoren und alle Zielvorgaben nach regionaler Kategorie aufgeschlüsselt werden (mit Ausnahme der Indikatoren der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen). Daher umfassen die Datensätze, die für jeden Indikator übermittelt werden, nur eine einzige regionale Kategorie (d.h. gemeinsame Indikatoren müssen nach regionaler Kategorie aufgeschlüsselt übermittelt werden).

F: Ist es eine Auflage, Ausgangswerte festzulegen? Kann der Ausgangswert für gemeinsame Indikatoren null betragen?

A: Ja, es ist eine Auflage. Gemäß Artikel 5 der ESF-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1304/2013) ist die Festlegung von Ausgangswerten für Ergebnis-Indikatoren mit Bezug auf eine Zielvorgabe eine gesetzliche Anforderung: *“Für die gemeinsamen und programmspezifischen Ergebnis-Indikatoren, für die eine kumulative, quantifizierte Zielvorgabe für 2023 festgelegt wurde, sollen Ausgangswerte durch Nutzung der neuesten erhältlichen Daten oder andere relevanten Informationsquellen festgelegt werden. Programmspezifische Ergebnis-Indikatoren und verbundene Zielvorgaben können mit quantitativen oder qualitativen Begriffen ausgedrückt werden.“* Der Ausgangswert wird einmal festgelegt, d.h. im Programmplanungszeitraum, und wird nicht angepasst. Für gemeinsame und programmspezifische Output-Indikatoren sollen Ausgangswerte bei null festgelegt werden, aber nicht für Ergebnis-Indikatoren.

F: Soll der Ausgangswert in der Zielvorgabe enthalten sein?

A: Nein. Ausgangswerte sollen nicht in den Zielvorgaben enthalten sein.

F: Sollen bei der Ermittlung von Ergebnis-Indikatoren im Leistungsrahmen (Tabelle 6 des operationellen Programms) Etappenzielwerte auf der Ebene der Investitionspriorität oder der Prioritätsachse festgelegt werden?

A: Für den Leistungsrahmen sollen Etappenziele und Zielvorgaben auf der Ebene der Prioritätsachse festgelegt werden, basierend auf Indikatoren, die eine Untergruppe von bereits ausgewählten Programm-Indikatoren sind (siehe Orientierungsbogen „Leistungsrahmen Überprüfung und Rücklage 2014-2020, S. 6).

F: Ist es vorgeschrieben, Ziele aufgeschlüsselt nach Geschlecht zu setzen?

A: Nein, sowohl für Ergebnis- als auch Output-Indikatoren, können Ziele und Ausgangswerte im operationellen Programm nach Geschlecht aufgeschlüsselt vorgelegt werden (wo anwendbar), aber dabei handelt es sich nicht um eine Anforderung und sie können auch einfach als Gesamtsumme dargestellt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass Daten zu allen gemeinsamen Indikatoren für Teilnehmer in den jährlichen Durchführungsberichten nach Geschlecht aufgeschlüsselt übermittelt werden müssen (zusätzlich zu den Gesamtwerten). Daten zu programmspezifischen Indikatoren können auch nach Geschlecht aufgeschlüsselt übermittelt werden, aber dies ist keine formale Anforderung.

➤ **Nutzung von Output-Indikatoren als Basis für Zielvorgaben für Ergebnis-Indikatoren**

F: Warum ist das SFC-Feld „Gemeinsamer Output-Indikator, der als Basis für die Festlegung von Zielvorgaben genutzt wird“ ein Pflichtfeld? Kann es geändert werden?

A: Zielvorgaben für gemeinsame Ergebnis-Indikatoren sollen unter Nutzung der übermittelten Daten für Output-Indikatoren festgelegt werden. Nach dem Leitfaden der Kommission für Begleitung und Bewertung, der auf der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014 beruht, die ein Modell für operationelle Programme (siehe Tabelle 4) enthält, ist es unmöglich, eine Zielvorgabe für einen gemeinsamen Ergebnis-Indikator festzulegen, ohne einen gemeinsamen Output-Indikator als Bezugspunkt zu wählen (dies bedeutet im SFC, dass das Feld verpflichtend ist).

Alternativ können Ergebnis-Indikatoren als „programmspezifische Indikatoren“ spezifiziert werden, um z.B. mehr als einen gemeinsamen Output-Indikator miteinander zu verbinden. In diesem Fall ist das Feld zu gemeinsamen Output-Indikatoren, die als Basis genutzt wurden, nicht verpflichtend.

F: Müssen Zielvorgaben für Ergebnis-Indikatoren nach allen gemeinsamen Output-Indikatoren aufgeschlüsselt werden?

A: Nein. Zielvorgaben für Ergebnis-Indikatoren müssen nicht mit allen Output-Indikatoren in Bezug gesetzt werden, sondern nur mit den je nach Hauptzielgruppe relevanten. Die Output-Indikatoren, die als Bezug genutzt werden, sollten die Hauptzielgruppe in der Investitionspriorität widerspiegeln. Es ist zu beachten, dass es einige Beschränkungen bei der Frage gibt, welche gemeinsamen Output-Indikatoren für jeden einzelnen Ergebnis-Indikator ausgewählt werden können.

F: Welche gemeinsamen Output-Indikatoren können als Basis für Zielvorgabensetzung für jeden gemeinsamen Ergebnis-Indikator ausgewählt werden?

A: Der SFC hat ein Auswahlmenü, das automatisch diejenigen gemeinsamen Output-Indikatoren herausfiltert, die als Basis genutzt werden können. Generell gilt für das Auswahlmenü:

- i) Nur gemeinsame Output-Indikatoren, die für den gemeinsamen Ergebnis-Indikator relevant sind, werden aufgeführt. Dies schließt z.B. aus:
 - "erwerbstätig" für Ergebnis-Indikatoren, die sich mit Arbeitslosen/Nichterwerbstätigen befassen
 - "arbeitslos" und "nichterwerbstätig" für den Ergebnis-Indikator, der sich auf eine verbesserte Arbeitsmarktsituation bezieht
 - "unter 25-Jährige" für den Ergebnis-Indikator, der auf Personen über 54 Jahre abzielt.
- ii) Nur ein gemeinsamer Output-Indikator kann für jeden gemeinsamen Ergebnis-Indikator ausgewählt werden (die Auswahl z.B. von sowohl „arbeitslos“ und „nichterwerbstätig“ ist nicht möglich). Das bedeutet, dass ein neuer programmspezifischer Ergebnis-Indikator entwickelt werden sollte, wenn ein Ergebnis-Indikator eingeführt werden soll, der sowohl arbeitslose als auch nichterwerbstätige Teilnehmer zur Zielgruppe nimmt.
- iii) Kein gemeinsamer Output-Indikator kann mit den gemeinsamen Ergebnis-Indikatoren verbunden werden, die sich auf benachteiligte Personen beziehen.

F: Sollte die Spalte „gemeinsamer Output-Indikator, der als Basis für Zielvorgabensetzung genutzt wird“ nicht ausgefüllt werden, wenn die Zielgruppe in Tabelle 4 des operationellen Programms aus einer Kombination von zwei Output-Indikatoren besteht, z.B. „unter 25 mit niedrigem Bildungsniveau“, da nicht beide ausgewählt werden können?

A: Wenn eine Intervention eine multidimensionale Zielgruppe hat (genau wie die korrespondierenden Zielvorgaben für die Ergebnis-Indikatoren), sollten angemessene programmspezifische Indikatoren entwickelt werden. In diesem Fall würde die Spalte „gemeinsamer Output-Indikator, der als Basis für Zielvorgabensetzung genutzt wird“ in der Tat leer bleiben (keine Angabe), und die Basis sollte im Namen des Indikators spezifiziert werden.

In einer Investitionspriorität mit Bezug zur Förderung junger Menschen kann es z.B. sein, dass der gemeinsame Output-Indikator „unter 25 Jahre“ nicht besonders relevant ist, weil ohnehin nur diese Altersgruppe beteiligt ist. Stattdessen wäre es von größerer Bedeutung, den Bildungsgrad eines jeden Teilnehmers bei Eintritt in das ESF-Vorhaben zu untersuchen. In dem Fall, dass Personen mit einer großen Bandbreite von Bildungsniveaus teilnehmen können und die Ergebnisaussichten stark variieren, wird in der Tat empfohlen, den Ergebnis-Indikator nach Bildungsniveau aufzuschlüsseln, um Creaming-Effekte und irreführende Ergebnisse zu vermeiden.

Es ist zu beachten, dass die Zielvorgabe entweder in absoluten Zahlen (Anzahl der Teilnehmer) oder als Durchschnitt (Anteil der Gesamtgruppe mit dem vom Ergebnis-Indikator gemessenen Erfolg) ausgedrückt werden kann.

➤ Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

➤ Übermittlung von Indikatoren für Interventionen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

F: Welches sind die Übermittlungspflichten für Vorhaben der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen?

A: Die ESF-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1304/2013) legt die folgenden Anforderungen an Übermittlungen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen fest (Art. 19(3)): „Übermittelte Indikatoren-Daten sollen sich auf die Werte für die Indikatoren beziehen, die in den Anhängen I und II dieser Verordnung festgelegt sind und, wo möglich, auf programmspezifische Indikatoren.“ In anderen Worten: Interventionen, die von der Finanzierung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen profitieren, sollten alle gemeinsamen Indikatoren, die in Anhang I aufgeführt sind und alle Indikatoren der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, die in Anhang II aufgeführt sind, übermitteln.

Es ist zu beachten, dass sich der Übermittlungszeitplan für die Vorhaben der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen von dem normaler Vorhaben unterscheidet: alle Indikatoren dieser Beschäftigungsinitiative müssen bereits ab 2015 jährlich übermittelt werden. Repräsentative Auswahlen der Teilnehmer von durch die Beschäftigungsinitiative finanzierten Vorhaben müssen getroffen werden, um Indikatoren für längerfristige Ergebnisse dieses Vorhabens jährlich zu übermitteln (anstatt nur zweimal wie bei den gemeinsamen ESF-Indikatoren unter Anhang II).

Für nähere Informationen s. Abschnitt 3.1.4 des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung “Besondere Vorkehrungen für gemeinsame Indikatoren der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen“.

F: Welches sind die Output-Indikatoren, die für Interventionen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen übermittelt werden müssen?

A: Es gibt keine besonderen Output-Indikatoren für die Begleitung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, nur Ergebnis-Indikatoren, die spezifisch für die Beschäftigungsinitiative sind. Die erforderlichen Output-Indikatoren sind die gemeinsamen Output-Indikatoren, die in Anhang I der ESF-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1304/2013) aufgeführt sind und die sich auf alle vom ESF geförderten Vorhaben einschließlich der Beschäftigungsinitiative beziehen.

F: Gibt es zusätzliche oder spezifische Informationen, die für die Teilnehmer in Interventionen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen gesammelt werden müssen?

A: Ja. Informationen für die Indikatoren für unmittelbare und längerfristige Ergebnisse der Beschäftigungsinitiative (aufgeführt in Anhang II der ESF-Verordnung) sollten gesammelt werden. Diese Informationen betreffen:

- Vollendung der Intervention nach der Teilnahme
- Erhalt eines Angebots nach der Teilnahme
- Bildungssituation sechs Monate nach der Teilnahme (nur für repräsentative Auswahlen)

- Selbständige Teilnehmer (nur für repräsentative Auswahlen)

Es ist zu beachten, dass detailliertere Informationen über die Typen der Aus-/Weiterbildungsprogramme für bestimmte Indikatoren für unmittelbare und längerfristige Ergebnisse des Vorhabens der Beschäftigungsinitiative erforderlich sein werden, da sie sich besonders auf „Weiterbildungs- und Fortbildungsprogramme, die zu einer Qualifikation, einer Ausbildung oder einem Praktikum führen“ beziehen und nicht auf irgendeine Form der formalisierten Aus-/Weiterbildung.

F: Wie sollen Indikatoren in dem Fall übermittelt werden, dass eine Person sowohl an Aktivierungs-/Motivierungsaktivitäten teilnimmt als auch an einer Ausbildung, die Teil von zwei unterschiedlichen Vorhaben des ESF/der Beschäftigungsinitiative sind?

A: Daten für alle Indikatoren müssen für jedes Vorhaben separat gesammelt und berichtet werden. Deswegen müssen Daten für Output- und Ergebnis-Indikatoren für Vorhaben A und Vorhaben B getrennt gesammelt und übermittelt werden.

F: Kann subventionierte Erwerbstätigkeit als zukunftsfähiges/hochwertiges Erwerbstätigkeitsangebot für die Indikatoren der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen betrachtet werden?

A: Die gemeinsamen Indikatoren der Beschäftigungsinitiative, die Angebote erfassen, enthalten keinen Bezug auf Qualität. Deswegen sollten alle Angebote aufgenommen werden, die mit der Definition eines Angebots übereinstimmen (s. Anhang C2 des Leitfadens der Kommission). Die Bewertung der Qualität von Angeboten ist eine Frage für eine Evaluation. Näheres im Leitfaden zur Bewertung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen.

F: Kann dieselbe Person unter allen drei Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse des Vorhabens der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen gewertet werden („Personen, die die Intervention absolvieren“, „Personen, die ein Angebot erhalten [...] nach der Teilnahme“ und „Personen in schulischer/beruflicher Ausbildung, die eine Qualifikation anstreben oder erwerbstätig sind, einschließlich Selbständigkeit, nach der Teilnahme“)?

A: Ja. Alle drei Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse der Beschäftigungsinitiative sind mögliche Ergebnisse für ein und dieselbe Person innerhalb desselben Vorhabens. Es ist jedoch wichtig, sich an die Anforderung zu halten, dass die Ergebnis-Indikatoren für „Teilnehmer, die ein Angebot erhalten...“ und für „Teilnehmer in schulischer oder beruflicher Ausbildung...“ sich nur auf Ergebnisse beziehen, die sich erst „nach der Teilnahme“ an dem Vorhaben einstellen oder vier Wochen nach diesem Zeitpunkt, jedoch nicht später.

Für praktische Hilfe und Beispiele zur Aufzeichnung von Ergebnis-Indikatoren der Beschäftigungsinitiative siehe Abschnitt 5.9 von Anhang D des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung.

F: Was ist die Logik hinter den Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen für arbeitslose Teilnehmer?

A: Alle Ergebnis-Indikatoren (gemeinsam und von der Beschäftigungsinitiative, unmittelbar und längerfristig) messen Veränderungen in der Situation von Teilnehmern vor dem Eintritt in ESF-geförderte Vorhaben. Es könnte hilfreich sein, sich die chronologischen Schritte eines

jungen Menschen zu verdeutlichen, der an einer Intervention der Beschäftigungsinitiative teilnimmt:

1. Junger Mensch wird arbeitslos
2. Junger Mensch profitiert von einer durch die Beschäftigungsinitiative geförderten Intervention für eine festgesetzte Zeitspanne und vollendet die geplanten Aktivitäten: Arbeitsvermittlung/Weiterbildung/Stipendium/Beratung/sonstige. Diese Person würde unter dem Indikator für unmittelbare Ergebnisse „arbeitslose Teilnehmer, die durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen geförderte Vorhaben absolvieren“ aufgezeichnet werden.
3. Wenn die Förderung durch die Beschäftigungsinitiative endet (nachdem die in Schritt 2 genannte festgesetzte Zeitspanne verstrichen ist):
 - a) ist die Person erneut arbeitslos;
 - b) findet sie eine neue Arbeit/Weiterbildung/andere Gelegenheit, oder
 - c) erhält ein Angebot für Erwerbstätigkeit/Weiterbildung.

Möglichkeiten b) und c) würden unter dem Indikator für unmittelbare Ergebnisse des Vorhabens der Beschäftigungsinitiative „arbeitslose Teilnehmer, die in schulischer oder beruflicher Ausbildung sind [...] nach der Teilnahme“ oder „arbeitslose Teilnehmer, die ein Erwerbstätigkeitsangebot erhalten [...] nach der Teilnahme“ aufgezeichnet werden. Es ist zu beachten, dass es möglich ist, dass demselben Teilnehmer b) und c) gleichzeitig widerfahren und deswegen beide Ergebnisse aufgezeichnet werden.

Für praktische Hilfe und Beispiele zur Aufzeichnung von Ergebnis-Indikatoren der Beschäftigungsinitiative s. Abschnitt 5.9 von Anhang D des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung.

F: Wie sollte der Status „keine Arbeit“ im Bezug auf die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen nachgewiesen werden? Ist es notwendig, dass die Zielgruppe in einem Arbeitsamt/bei der Arbeitsagentur registriert ist?

A: Die ESF-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1304/2013) legt fest, dass die Beschäftigungsinitiative „junge Menschen, die nicht in Beschäftigung, schulischer oder beruflicher Ausbildung (NEET), arbeitslos oder nichterwerbstätig sind“, fördern sollte. Personen, die gemäß nationalen Definitionen als arbeitslos gemeldet sind, sind immer enthalten (selbst wenn sie nicht alle dieser Kriterien erfüllen). Obwohl Meldung beim Arbeitsamt im Allgemeinen keine zwingende Voraussetzung ist zur Einstufung von Teilnehmern als arbeitslos, ist die Meldung beim Arbeitsamt erforderlich für die Teilnehmer der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen. Wie erwähnt in einem an die Verwaltungsbehörden weitergeleiteten Papier¹, „sollte jeder mögliche Teilnehmer der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (arbeitslos oder nichterwerbstätig) zuerst beim Arbeitsamt oder einer entsprechenden Stelle, wie u.a. private Anbieter, die im Auftrag der öffentlichen Arbeitsverwaltungen individuelle Profilierungen oder Vermittlungsaktivitäten vornehmen, gemeldet sein.“

¹ Erläuterungen der Kommissionsdienststellen nach dem Seminar über die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen am 11. Juli 2014 – Das Papier wurde an alle Verwaltungsbehörden am 4. August 2014 weitergeleitet.

F: Sollten die Indikatoren der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Leistungsrahmen enthalten sein?

A: Die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen sollte im Leistungsrahmen enthalten sein, denn im Art.22(1) der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen ist sie nicht davon ausgeschlossen. Wie in Art. 4(1) der Durchführungsverordnung der Kommission zum Leistungsrahmen (Verordnung (EU) Nr. 215/2014) erklärt wird:

“Die Einrichtungen, die Programme entwickeln, sollen Informationen zu den angewendeten Methoden und Kriterien zur Auswahl von Indikatoren für den Leistungsrahmen aufzeichnen, um sicherzustellen, dass korrespondierende Etappenziele und Zielvorgaben den in Paragraph 3 des Anhangs II der EU-Verordnung Nr. 1303/2013 erläuterten Konditionen für alle Programme und Prioritäten entsprechen, die aus ESI-Mitteln gefördert werden, sowie die spezifische Allokation in die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen wie in Artikel 16 der EU-Verordnung Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rats erwähnt, vorbehaltlich die Ausnahmen, die in Paragraph 1 von Anhang II der EU-Verordnung Nr. 1303/2013 erklärt sind.“

Die Ressourcen für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen sind jedoch ausgenommen zur Errechnung der Leistungsreserve (Art. 20 der EU-Verordnung Nr. 1303/2013). Denn die Etappenziele der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, die für 2018 festgesetzt sind, korrespondieren im Wert mit der Zielvorgabe für 2023, denn die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen wird vorgezogen (die Mittel für die Beschäftigungsinitiative sind für 2014 und 2015 gebunden).

➤ **Intervention vs. Vorhaben**

F: Bedeutet „nach der Teilnahme“, dass die Person sämtliche Aktivitäten innerhalb eines Vorhabens verlassen soll, bevor das Endergebnis gewertet/ übermittelt werden kann?

A: Ja. Ergebnisse sollten nur gesammelt werden, nachdem ein Teilnehmer ein Vorhaben komplett verlassen hat.

F: Sollte “nach der Teilnahme” als das Ende des Vorhabens oder das Ende der Intervention für den einzelnen Teilnehmer verstanden werden?

A: Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse beziehen sich auf die Situation von jedem einzelnen Teilnehmer „nach der Teilnahme“ an dem Vorhaben, wobei es sich um das Austrittsdatum aus dem Vorhaben handelt (d.h. das letzte Datum, an dem die Person an einem Vorhaben teilnahm) oder bis zu vier Wochen nach diesem Datum. Das Austrittsdatum kann für jeden Teilnehmer variieren und kann nicht automatisch als das Ende des Vorhabens genommen werden oder als das vorgesehene Enddatum der Intervention für diesen Teilnehmer. Das Austrittsdatum sollte jedoch als eine individuelle Beobachtung behandelt werden, die sich von Teilnehmer zu Teilnehmer unterscheidet. In allen Fällen muss das Austrittsdatum von jedem Teilnehmer aufgezeichnet werden (egal, ob es mit dem Ende des Vorhabens zusammenfällt oder nicht). Für nähere Erklärungen s. die Beispiele in Abschnitt 4 von Anhang D des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung.

Es ist zu beachten, dass es einen Unterschied gibt zwischen „vollendete, durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen geförderte Intervention“ und „nach der Teilnahme“. Die Vollendung der Anwesenheit ist mit der Verweildauer der Personen in dem Vorhaben verbunden und nicht mit der Gesamtdauer des Vorhabens/des Projekts. Ein

Vorhaben läuft z.B. für zwei Jahre und bietet während dieser Zeit denselben Kurs vier Mal an. Das Projekt/Vorhaben ist beendet, sobald alle vier Kurse abgeschlossen sind. Eine Person wird nur die Teilnahme an einem dieser vier Kurse planen, nicht an allen. Daher kann das Abschlussdatum des Teilnehmers nicht mit dem Abschlussdatum des Vorhabens/Projekts in Verbindung gebracht werden. Der Abschluss wäre deswegen in diesem Fall, wenn die Person den einen Kurs wie ursprünglich geplant vollendet. Deswegen wurde der Begriff „Intervention“ für diese Art Indikator gewählt und nicht Vorhaben oder Projekt.

F: Welches Datum ist das Anfangsdatum einer Intervention: das Datum der Registrierung bei der Arbeitsagentur (oder jeder anderen vorgesehen Institution) oder das Datum, an dem die individuell geplanten Aktivitäten beginnen?

A: Das Anfangsdatum einer Intervention ist für die Begleitung im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen das Datum, an dem die Teilnehmer mit Aktivitäten innerhalb eines von dieser Beschäftigungsinitiative finanzierten Vorhabens anfangen. Das kann einige Zeit nach der ersten Registrierung sein.

F: Enthält der Indikator für unmittelbare Ergebnisse der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zu Teilnehmern, die eine durch die Beschäftigungsinitiative geförderte Intervention absolvieren, auch jene Teilnehmer, die vor dem geplanten Ende abbrechen, weil sie ein Stellenangebot bzw. ein Aus-/Weiterbildungsangebot erhalten haben?

A: Nein. Die Absicht dieser Indikatoren ist, den Bestand der Vollendung der Intervention der Beschäftigungsinitiative zu messen; daher sind Abbrüche nicht enthalten. Wenn eine Person abbricht, weil sie eine Arbeit findet, wird diese Person unter dem Ergebnis-Indikator der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen übermittelt, der sich auf Teilnehmer in Beschäftigung bezieht.

➤ **Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und Jugendgarantie**

F: Ist „Intervention“ die Aktivierung einer Person innerhalb von vier Monaten nach der Registrierung bei der Arbeitsagentur mit dem Ziel, dass sie willens und bereit wäre, eines der Angebote anzunehmen?

A: Eine „Intervention“, wie sie für die Indikatoren der Beschäftigungsinitiative verstanden wird, kann nicht automatisch mit dem Zeitraum von vier Monaten in Verbindung gesetzt werden, der von der Jugendgarantie-Empfehlung für die Versorgung eines jungen Menschen mit einem Angebot festgelegt ist. Der Indikator bezieht sich auf die Förderung, die eine Person durch die Beschäftigungsinitiative erhält, z.B. eine Weiterbildung. Diese Förderung kann sowohl Aktivierungs-Maßnahmen (der sogenannte Jugendgarantie-Dienst) als auch Maßnahmen, die als Jugendgarantie-Angebot gelten können und/oder andere Arten von Maßnahmen umfassen. Die ESF-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1304/2013) schreibt keine Mindest- oder Höchstdauer einer Intervention vor, oder zu welchem Zeitpunkt nach der Beendigung der formalen Bildung oder nach Beginn der Arbeitslosigkeit eine Person Förderung erhalten sollte oder sogar einen Anspruch hat (im Sinn der Förderung der Beschäftigungsinitiative).

F: Wie gehen die Indikatoren für unmittelbare Ergebnisse mit dem Erhalt eines Angebots innerhalb eines viermonatigen Zeitraums nach dem Beginn der Arbeitslosigkeit oder der Beendigung einer formalen Bildung um?

A: Der viermonatige Zeitraum der Jugendgarantie kann nicht mit ESF in Verbindung gesetzt werden. Diese Art von Zeitspanne würde nicht zwangsläufig durch den ESF überprüft werden.

➤ Vorhaben mit besonderem Fokus

➤ Innovation

F: Wie kann Innovation bei innovativen Modellprojekten oder Projekten, die soziale Innovation und innovative Unternehmen fördern, gemessen werden? Was sollte für diese Art von Projekten übermittelt werden?

A: Es gibt im Bezug auf die Begleitung keine Unterschiede zwischen „normalen“ und „innovativen“ Projekten. Die gemeinsamen Indikatoren müssen für alle Projekte unter allen Investitionsprioritäten übermittelt werden. Wo die gemeinsamen Indikatoren nicht direkt relevant für die Ziele des Programms sind, sollten programmspezifische Indikatoren entwickelt werden. Beispiele für programmspezifische Indikatoren zur Begleitung von Innovationsfortschritten könnten sein:

- Zahl der Projekte, die der Förderung sozialer Innovation gewidmet sind (Output-Indikator – projektbezogen)
- Zahl der geförderten innovativen Unternehmen (Output-Indikator – bezogen auf die Einrichtung)
- Zahl der Einrichtungen, die Förderung zur Einführung von innovativen Formen der Arbeitsorganisation einschließlich Organisation familienfreundlicher Arbeitszeiten erhalten (Output-Indikator – bezogen auf die Einrichtung),
- Zahl der geförderten Einrichtungen, die innovative Formen der Arbeitsorganisation eingeführt haben einschließlich Organisation familienfreundlicher Arbeitszeiten (Ergebnis-Indikator – bezogen auf die Einrichtung).

➤ Ländliche Gebiete

F: Sollten Gebiete, wenn ein OP auf ländliche Gebiete abzielt, nach der DEGURBA-Methode (Kategorie 3) definiert werden oder könnten sie auf eine andere Weise bestimmt werden?

A: Der Verwaltungsbehörde steht es frei, Ziele für ländliche Gebiete oder andere Regionen festzulegen unter Nutzung der Klassifizierung, die ihren Zielen am besten gerecht wird, vorausgesetzt, sie erfüllen die Übermittlungsverpflichtungen, die in der Verordnung festgelegt sind. Wie im Leitfaden der Kommission für Begleitung und Bewertung erwähnt, werden *„Teilnehmerunterlagen nicht basierend auf dem Wohnort des Teilnehmers oder seiner Arbeitsstelle, sondern aufgrund der Örtlichkeit, an der das Vorhaben stattfindet, erfasst. Die einzige Ausnahme zu dieser Regelung ist der gemeinsame Output-Indikator „aus ländlichen Gebieten“, bei dem die Daten immer auf der Basis des Wohnortes des Teilnehmers aufgezeichnet werden“*. Wie alle anderen gemeinsamen Output-Indikatoren ist der gemeinsame Output-Indikator „aus ländlichen Gebieten“ (welcher tatsächlich als Kategorie 3 der DEGURBA-Klassifikation definiert ist) nicht mit spezifischen Aktivitäten verbunden, sondern muss innerhalb der Investitionspriorität übermittelt werden. Daten für diesen

Indikator müssen nur einmal im jährlichen Durchführungsbericht übermittelt werden (einzureichen 2017), basierend auf einer repräsentativen Auswahl von Teilnehmern innerhalb jeder Investitionspriorität.

➤ **Institutionelle/administrative Reformen**

F: Welche Indikatoren sollen genutzt werden, um die Vorhaben zu begleiten, die institutionelle oder öffentliche Reformen fördern und bei denen keine direkten Teilnehmer zu identifizieren sind?

A: Werte für alle gemeinsamen Indikatoren, die in Anhang I und Anhang II der ESF-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1304/2013) aufgeführt sind, müssen für alle gewählten Investitionsprioritäten übermittelt werden, einschließlich jeder Fokussierung auf institutionelle Aspekte.

Die gemeinsamen Indikatoren zu Teilnehmern erfassen nur Teilnehmer, die durch die ESF-Förderung direkt profitieren. In dem Fall, dass es keine relevanten Teilnehmer gibt, sollten Nullwerte übermittelt werden.

Wo die gemeinsamen Output-Indikatoren nicht die Ergebnisse der Investitionspriorität widerspiegeln – so wie im Fall der institutionellen/administrativen Reform – sollten programmspezifische Indikatoren entwickelt werden. Separate Leitlinien zu den Arten der Indikatoren, die eingeführt werden könnten, sind erhältlich: s. den Leitfaden zu Indikatoren zum Aufbau von Kapazitäten in der öffentlichen Verwaltung für eine Orientierungshilfe in diesem Zusammenhang.

Es ist zu beachten, dass es in der Verantwortlichkeit der Mitgliedsstaaten liegt, programmspezifische Indikatoren in allen Bereichen des Programms zu entwickeln, wo sie die Notwendigkeit erkennen. Indikatoren können - müssen aber nicht - sehr spezifisch sein, um bestimmte Aspekte der ESF-Förderung zu beleuchten, die von besonderer Bedeutung für die Mitgliedsstaaten/Regionen sind.

➤ **Technische Hilfe**

F: Ist es verpflichtend, alle gemeinsamen Indikatoren für Prioritätsachsen, die technische Hilfe betreffen, zu überprüfen?

A: Werte für alle gemeinsamen Output-Indikatoren sollten für alle ausgewählten Investitionsprioritäten übermittelt werden mit Ausnahme der Prioritätsachsen für technische Hilfe.

Die Übermittlung von Ergebnis-Indikatoren ist grundsätzlich nicht erforderlich. Wo jedoch die Beiträge der EU zur Prioritätsachse oder –achsen, die technische Hilfe in einem operationellen Programm betreffen, 15 Mio. EUR übersteigen, müssen Ergebnis-Indikatoren übermittelt werden, wo immer es objektiv je nach Inhalt der Aktionen gerechtfertigt ist.

Es ist zu beachten, dass gemäß Artikel 96(2)(c)(iv) der EU-Verordnung Nr. 1303/2013 das operationelle Programm für jede Prioritätsachse, die technische Hilfe betrifft, die „Output-Indikatoren erläutern soll, von denen ein Beitrag zu den Ergebnissen erwartet wird“. Daher ist es eine gesetzliche Verpflichtung, Output-Indikatoren und korrespondierende Werte (entweder programmspezifische Output-Indikatoren oder gemeinsame Output-Indikatoren) zu erläutern und zu übermitteln.

Mitgliedstaaten können gemeinsame Indikatoren nutzen, wenn es relevant ist, oder ihre eigenen (Output- und Ergebnis-) programmspezifischen Indikatoren definieren, die die

Intervention besser wiedergeben, die technische Hilfe umfasst (s. der Abschnitt zu technischer Hilfe in Anhang D des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung).

F: Wer sollte als Teilnehmer an Vorhaben der technischen Hilfe gelten?

A: Die Daten für (gemeinsame) Indikatoren zu Teilnehmern erfassen nur Personen, die direkt von der ESF-Förderung profitieren. Grundsätzlich gilt, dass es nicht erforderlich ist, gemeinsame Output-Indikatoren zu Vorhaben zur technischen Hilfe zu übermitteln. Wenn ein Projekt der technischen Hilfe jedoch spezifische Ziele beinhaltet, die die Bereithaltung von personalisierter Förderung (z.B. Weiterbildung) für bestimmte Einzelpersonen miteinschließt, können diese Personen als Teilnehmer gewertet werden. Dies gilt auch für Personen, die an Prüfung, IT-System, Bewertung etc. beteiligt sind, vorausgesetzt, sie gehören zur spezifischen Zielgruppe des Vorhabens der technischen Hilfe und profitieren direkt von der Förderung.

➤ Datenverwaltung

➤ Speicherung von Mikrodaten

F: Können personenbezogene Daten und Daten für Indikatoren in getrennten IT-Systemen/Datenbanken aufgezeichnet und gespeichert werden (d.h. IDs)?

A: Ja. Die Struktur des Begleit-Systems ist nicht vorgeschrieben. Obwohl die gemeinsamen Bestimmungen (EU-Verordnung Nr. 1303/2013) Mitgliedsstaaten verpflichten, detaillierte Daten über jeden Teilnehmer zu sammeln und zu speichern (d.h., Mikrodaten vorzuhalten), gibt es keine besondere Verpflichtung, dass die Daten gemeinsam an einem Ort oder auf einer Organisationsebene gespeichert werden müssen. Deswegen ist die Gestaltung des Begleit-Systems, so lange es als Ganzes die Mindestanforderungen für Begleitung und Bewertung erfüllt, den Mitgliedsstaaten überlassen (s. Abschnitt 2.2 in Anhang D des Leitfadens der Kommission). In dieser Hinsicht ist es notwendig, dass das System Teilnahmeunterlagen mit IDs und persönlichen Kontaktdaten in Verbindung setzen kann, um:

- belegen zu können, dass sich jede der übermittelten zusammengesetzten Zahlen (auf IP-Ebene) als Indikatorwerte in den jährlichen Durchführungsberichten in Beziehung zu identifizierbaren Einzelpersonen setzen lassen, die die relevanten Charakteristika haben und die tatsächlich Förderung durch die zuständigen Vorhaben erhielten;
- repräsentative Auswahlen zu ermöglichen (vollständiger Datensatz erforderlich);
- Kontakte für anschließende Umfragen bereitzuhalten (Indikatoren für längerfristige Ergebnisse).

Alle Teilnehmerunterlagen sollten mindestens beinhalten: Ein Vorhabenkennzeichen (ein Code, der den Teilnehmer mit einem bestimmten Vorhaben verknüpft); eine einzigartige persönliche Kennung, die das Aufspüren und Wiederkontaktieren einer Einzelperson ermöglicht (falls sie für eine repräsentative Auswahl vorgesehen wurde); Eintritts- und Austrittszeitpunkte in ein Vorhaben. So weit Daten für die repräsentativen Auswahlen betroffen sind, müssen persönliche Daten nicht erneut abgefragt werden; die für die

Output-Indikatoren gesammelten Informationen sollten stets als Bezugspunkte sowohl für Indikatoren für unmittelbare als auch längerfristige Ergebnisse genutzt werden.

F: Gibt es eine Auflage, persönliche Kennungen zur Erfüllung der neuen Anforderungen an Aufzeichnung und Speicherung individueller Teilnehmerdaten auf individueller Ebene zu nutzen?

A: Das Begleit-System muss in einer Weise aufgebaut sein, die es den durchführenden Behörden erlaubt, die Aufgaben im Zusammenhang mit Begleitung und Bewertung zu erledigen, wie sie in Art. 56 der gemeinsamen Bestimmungen (EU-Verordnung Nr. 1303/2013) und Artikel 5 und 19(4) und (6), Anhang I und II der ESF-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1304/2013) festgelegt sind. Das bedeutet, dass alle Teilnehmerunterlagen sowohl eine Art individueller Kennung beinhalten sollten, die das Wiederfinden und -kontaktieren einer Einzelperson ermöglichen (für den Fall, dass sie für eine repräsentative Auswahl vorgesehen wurden), als auch das Vorhabenkennzeichen und Anfangs- und Enddaten des Vorhabens. Persönliche Kennungen können genutzt werden, um die ESF-Begleitdaten mit Einträgen aus nationalen Registern zu verknüpfen, aber das ist keine Anforderung.

F: Ist es verpflichtend, persönliche Kennungen für alle Teilnehmer zu sammeln und zu speichern?

A: Es gibt keine förmliche Verpflichtung, eine bereits existierende persönliche Identifizierungsnummer zu sammeln. Die Möglichkeit aber, jede Einzelperson in den Mikrodaten eindeutig zu identifizieren ist eine Mindestanforderung für Begleit-Systeme (z.B. um sicherzustellen, dass alle Teilnehmer wieder kontaktiert werden können für den Fall, dass sie als Teil einer repräsentativen Auswahl vorgesehen werden). Kurz, die Nutzung existierender persönlicher Kennungen wie der Sozialversicherungsnummer wird empfohlen, da sie:

- a) normalerweise einfach zu sammeln sind und
- b) genutzt werden können, um relevante Daten aus anderen Verwaltungsregistern herauszuziehen und damit die Belastung durch Datensammlung zu reduzieren.

Dies ist jedoch nicht verpflichtend, und in manchen Fällen können Konflikte mit dem gesetzlichen Datenschutz entstehen. Es ist ebenfalls möglich, dass eine einzigartige persönliche Kennung durch das Begleit-System generiert wird mit dem spezifischen Zweck der ESF-Begleitung. In diesem Fall würden Belege für eine belastbare Methode für Prüfzwecke gebraucht.

F: Was ist, wenn die Verpflichtung, individuelle Teilnehmerdaten zu erfassen und zu speichern gegen nationale Rechtsprechung bezüglich der Speicherfristen von Daten verstößt?

A: Die Verpflichtung, individuelle Teilnehmerdaten zu erfassen und zu speichern ist in Artikel 125(2)(d) der gemeinsamen Bestimmungen (EU-Verordnung Nr. 1303/2013) festgelegt, der sich mit Funktionen der durchführenden Behörden befasst. Mitgliedsstaaten sollten ihre Systeme wenn nötig anpassen, um die Auflagen zu erfüllen. Zusätzlich geben die Anhänge zur ESF-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1304/2013) deutlich an, dass die Regelungen zur

Datenverarbeitung der Mitgliedsstaaten den Vorschriften der Richtlinie 95/46 vom 24. Oktober 1995 zum Schutz von Einzelpersonen mit Hinblick auf die Verarbeitung von persönlichen Daten, insbesondere Artikel 7 und 8, entsprechen müssen.

Als Zusatz zu Art. 6(1)(e) der oben genannten Richtlinie müssen persönliche Daten „in einer Form gespeichert werden, die die Identifikation der Datensubjekte nicht länger erlaubt als für die Zwecke notwendig ist, für die die Daten gesammelt wurden oder für die sie weiter verarbeitet werden.“ Die Zwecke sind in den oben genannten Artikeln und Anhängen der gemeinsamen Bestimmungen und der ESF-Verordnung festgelegt. Zusätzlich wird die Dauer der Datenspeicherung durch die Bewertungen beeinflusst, die von den Mitgliedsstaaten oder der Kommission durchgeführt werden. Bewertungen der Effekte z.B. nutzen häufig kontrafaktische Methoden mit Begleit- oder Vergleichsgruppen, daher werden Daten von individuellen Teilnehmern während der Durchführungsphase benötigt.

F: Ist es möglich, existierende Register- oder Verwaltungsdaten (z.B. Bevölkerungsregister, Sozialversicherungsregister, Arbeitslosenregister etc.) zu nutzen, um Teilnehmerdaten für ESF- Begleitung zu sammeln?

A: Ja, die Nutzung von Registern wird empfohlen, da sie die erneute Sammlung von Informationen, die bereits existieren, vermeidet. Für die Nutzung der existierenden Register zur Vorhaltung von Mikrodaten für ESF-Zwecke sollten die folgenden Fragen erwogen werden:

- Enthalten sie alle Teilnehmer? Wenn nicht, wie/wo werden die Mikrodaten für Teilnehmer gespeichert, die nicht enthalten sind? Wie werden sie mit den EA-Daten verbunden, wenn Indikatoren erstellt oder repräsentative Auswahlen entwickelt werden?
- Für welche der gemeinsamen Indikatoren verfügt das Register über die benötigten Informationen? Sind die relevanten Variablen in einer Weise erfasst, die mit den Definitionen übereinstimmt? Wenn nicht, wie geht man mit den Lücken/Unterschieden um?
- Werden Daten im Register lang genug vorgehalten (ESF-Begleitung/Bewertungen/Prüfungen?)
- Existieren angemessene Verfahren/Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass jegliche Anfragen nach detaillierten Informationen umfassend und rasch erfüllt werden?
- Sind die Informationen aktuell?

➤ **Datentransfer**

F: Welche Art Daten sollen übermittelt werden und in welchem Format (d.h. auf Ebene einzelner Teilnehmer oder auf aggregierter Ebene)?

A: Werte für alle gemeinsamen (Output- und Ergebnis-) Indikatoren müssen für alle gewählten Investitionsprioritäten übermittelt werden. Nullwerte können übermittelt werden, wenn kein relevanter Wert zu dem Indikator der betreffenden Investitionspriorität erfasst wurde (z.B. kann es null Teilnehmer unter 25 Jahren geben für Vorhaben, die unter der Investitionspriorität „aktives und gesundes Altern“ gefördert werden).

Nur aggregierte Daten für jeden der gemeinsamen Indikatoren und alle zusätzlichen programmspezifischen Indikatoren sollten unter SFC eingetragen werden. Alle Indikatoren-Werte, die übermittelt werden sollen, sind Aggregate für die Zeitdauer (Jahr). Daten sollten auf der Ebene der Investitionspriorität zusammengesetzt werden, und alle Indikatoren, die sich auf Teilnehmer beziehen, müssen nach Geschlecht aufgeschlüsselt werden (d.h. separate Werte für Männer und Frauen enthalten) und nach regionaler Kategorie (letztere gilt nicht für Vorhaben der Beschäftigungsinitiative).

Das Begleit-System sollte über automatisierte Verfahren zur Errechnung der erforderlichen Aggregate der Mikrodaten verfügen. Die Gesamtanzahl der Teilnehmer in jedem Jahr muss nicht als ein separater Wert übermittelt werden: sie wird automatisch als eine Summe der drei gemeinsamen Output-Indikatoren „Erwerbstätige“, „Arbeitslose“ und „Nichterwerbstätige“ errechnet. Es ist zu beachten, dass dies die einzige Kombination von Output-Indikatoren ist, die genutzt werden kann, um die Gesamtanzahl der Teilnehmer zu erhalten.

Daten sollten für vollendete und teilweise durchgeführte Vorhaben gleichermaßen übermittelt werden. In Fällen, wo ein Vorhaben am Ende eines Jahres noch andauert, bedeutet dies, dass die Teilnehmerzahlen, die vom Indikator für unmittelbare Ergebnisse erfasst werden, nicht denjenigen entsprechen, die von Output-Indikatoren umfasst sind, da einige der Teilnehmer, die zum Ergebnis beitragen, noch aktiv an dem Vorhaben teilnehmen und noch keinen assoziierten Erfolg haben.

Siehe Abschnitt 3.4.4 (Datenschutz) im Leitfaden der Kommission für Begleitung und Bewertung und Abschnitt 4.6 (Aggregationsverfahren) in Anhang D.

F: Können Leistungsempfänger und Begleit-System kumulative Daten anstelle von jährlichen Daten erfassen und übermitteln, wenn Daten, die im jährlichen Durchführungsbericht eingereicht wurden, dennoch jährlich erfasst werden?

A: Der Aufbau von Begleit-Systemen und die zum Datentransfer zwischen Leistungsempfängern und Verwaltungsbehörden genutzten Methoden sind nicht vorgeschrieben. Trotzdem gibt es einige Mindestanforderungen im Bezug auf die Notwendigkeit, Mikrodaten für alle Teilnehmer zu speichern, den jährlichen Übermittlungszeitplan und die Erfordernis, Datenqualität sicherzustellen (s. Abschnitt 2 in Anhang D des Leitfadens der Kommission für Begleitung und Bewertung).

In Bezug auf die Übermittlung kumulativer Daten zwischen Leistungsempfängern und Verwaltungsbehörden hängt die Frage, ob es sich um einen vernünftigen Ansatz handelt oder nicht, davon ab, was übermittelt wird. Wenn ein vollständiger Mikrodatensatz, der alle Teilnehmer umfasst, übermittelt wird, sollte es keine Probleme geben, da die Verwaltungsbehörde Daten zu jährlichen Übermittlungszwecken basierend auf den Anfangs-/Enddaten aufbereiten kann, die mit allen Teilnahmeunterlagen assoziiert werden; die Behörde kann Tests durchführen, um jegliche Veränderungen zu früher übermittelten Daten zu ermitteln und die angemessene Behandlung sicherzustellen. Wenn nur kumulative Aggregate gegeben sind, können theoretisch jährliche Zahlen durch die Subtraktion von Werten, die in vorhergehenden Jahren übermittelt wurden, ermittelt werden, aber es gibt keinen offensichtlichen Weg, Veränderungen festzustellen. Wenn keine passenden

Verfahren festgelegt werden, um jegliche Veränderungen zu früher übermittelten Daten angemessen zu identifizieren und zu behandeln, ist es unwahrscheinlich, dass dieser Ansatz Mindestanforderungen an Datenqualität erfüllt.

F: Wird es möglich sein, retroaktive Veränderungen auf zurückliegende Zeitspannen mit jährlicher Übermittlung anzuwenden?

A: Ja. Der SFC ermöglicht es, retroaktiv Aktualisierungen von Begleitdaten im Fall von Veränderungen in Teilnahmeunterlagen oder Korrekturen von Aufzeichnungsfehlern bei bereits übermittelten jährlichen Durchführungsberichten vorzunehmen. Weitere Präzisierungen zur Definition von Aktualisierung und Korrektur sind in der [Erläuterung](#), die die Kommission der ESF-Facharbeitsgruppe für das Treffen vom 24.-25. März 2015 unterbreitet hat, enthalten.